

Stadt Meschede

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 146 "Gewerbegebiet Calle" mit der Satzung über die Aufhebung mehrerer Teilflächen des seit dem 20.08.1968 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Vosswinkel“

(Verfahrensstand: Satzungsbeschluss)

Inhalt:

Vorbemerkungen

- 1. Anlass und Zielsetzungen dieser Bauleitplanung**
- 2. Begrenzung des Geltungsbereiches**
- 3. Vorgaben des Flächennutzungsplanes**
- 4. Konzeption des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Vosswinkel“**
- 5. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung**
- 6. Grünordnung und Landschaftsschutz**
- 7. Denkmalschutz**
- 8. Aktiver Immissionsschutz**
- 9. Altlasten**
- 10. Erschließung, Ver- und Entsorgung / Anforderungen des § 51a Landeswassergesetz**
- 11. Schutzgebiete**
- 12. Flächenbilanz**
- 13. Kosten /Realisierung / Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- 14. Umweltbericht**
- 15. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- 16. Eingeflossene Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung**

Anlagen:

- Anlage 1: Kataloge der Abstandsklassen VI und VII des Abstandserlasses vom 6.6.2007
Anlage 2: Kenntlichmachung der Ausgleichsflächen auf privaten Waldflächen und im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch
Anlage 3: Vermerk vom 20.04.2009: Artenschutzrechtliche Prüfung nach der Novelle zum BNatSchG vom 12.12.2007

Definitionen/Abkürzungen:

- „Altfassung“: Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet Vosswinkel“
ENP: Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Meschede
Westfeld: Fläche des Geltungsbereiches des seit dem 20.08.1968 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 "Gewerbegebiet Vosswinkel"
Mittelfeld: Fläche des bisherigen Außenbereiches, die erstmalig für eine gewerbliche Nutzung geöffnet wird
Ostfeld: Fläche im Osten, die bereits gewerblich und als Wohngebiet genutzt wird

Vorbemerkungen

Der Rat der Stadt Meschede hat am 06.04.2006 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146 "Gewerbegebiet Calle" incl. Aufhebung mehrerer Teilflächen des seit dem 20.08.1968 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Vosswinkel“ gefasst und den Bürgermeister beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Das Amtsblatt Nr. 5 vom 13.4.2006 enthielt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, des Zeitpunktes der Bürgerinformationsveranstaltung am 11.5.2006 und des sich an diese Bürgerinformation anschließenden Beteiligungszeitraumes vom 12.5.2006 bis 12.6.2006.

Zusätzlich informierte die Stadt Meschede mit Schreiben vom 4.5.2006 die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung gelegenen Grundstücke und die Eigentümerschaften der angrenzenden Grundstücke von der Bürgerinformationsveranstaltung und dem sich an diese Bürgerinformation anschließenden Beteiligungszeitraum und bat um Abgabe einer Stellungnahme. Mit Schreiben vom 4.5.2006 informierte die Stadt Meschede ferner die Träger öffentlicher Belange entsprechend und bat diese um Abgabe einer Stellungnahme. Die Bürgerinformationsveranstaltung fand am 11.5.2006 in der Schützenhalle Calle, Mescheder Straße Nr. 22, statt.

Am 31.8.2006 beriet und entschied der Rat der Stadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und fasste den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. Das Amtsblatt Nr.11 der Stadt Meschede vom 06.09.2006 enthielt die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 14.09.2006 bis 13.10.2006. Zeitlich parallel benachrichtigte die Stadt Meschede die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 08.09.2006 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Des Weiteren benachrichtigte die Stadt Meschede die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich und im nahen Umfeld des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanungen gelegenen Grundstücke von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 08.09.2006.

Aufgrund einer Änderung der Ausgleichskonzeption sowie weiterer Detailänderungen und der daraus folgenden Änderung von Bebauungsplanfestsetzungen forderte der Fachbereich Planung und Bauordnung mit Schreiben vom 02.04.2009 die Stellungnahmen der betroffenen Grundeigentümerschaften und des Landrates des Hochsauerlandkreises im Wege einer „eingeschränkten Beteiligung“ gem. § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB an. Hierzu gingen keine Anregungen und Bedenken ein.

Am 14.05.2009 beriet und entschied der Rat der Stadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und Bedenken und fasste den Satzungsbeschluss für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146 "Gewerbegebiet Calle" und für den Entwurf der Satzung über die Aufhebung mehrerer Teilflächen des seit dem 20.08.1968 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Vosswinkel“.

1. Anlass und Zielsetzungen dieser Bauleitplanung

Die Bebauungsplanaufstellung verfolgt mehrere Aspekte. Im Vordergrund steht das Ziel, für den Ortsteil Calle das gewerbliche Entwicklungspotential ortsteilnaher Flächen aufzuschließen, um den zukünftigen

- Flächenbedarf für Betriebsneugründungen
- Flächenbedarf von Erweiterungsabsichten bereits ansässiger Betriebe und
- Flächenbedarf für ortsansässige Betriebe, die aufgrund
 - von Immissionsproblemen
 - fehlender Erweiterungsmöglichkeitenverlagert werden müssen,

zu decken. Ziel ist es daher, für den bereits bestehenden Gewerbeansatz im östlichen Teil des Plangebietes, für die sich westlich anschließenden, bislang im Außenbereich befindlichen, jedoch bereits im FNP als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Grundstücke und für den einzubeziehenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Vosswinkel“

- die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine brauchbare gewerbliche Ausnutzbarkeit – bezogen auf das Maß der baulichen Nutzung – insbesondere zur Bauhöhe, zu schaffen
- den zulässigen Störungsgrad in Anbetracht der benachbarten (empfindlichen) Wohnnutzungen zu definieren

und ferner den Schutzanspruch der vorhandenen Hausgrundstücke an der "Dechant-Luig-Straße" festzulegen.

Ergebnis ist die Festsetzung zweier beschränkter Gewerbegebiete beidseitig der Straße "Am Waller Bach", eines Allgemeinen Wohngebietes in der ersten Bautiefe entlang der "Dechant-Luig-Straße" und eines Mischgebietes an der "Calle Straße".

1.1

Die mit dieser Bauleitplanung verfolgte Zielsetzung umfasst ferner das Bestreben, die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben zu definieren (s. Kap. 5.1.2).

1.2

Die Flurbereinigung Calle separierte die Straßenparzelle für die Straße "Am Waller Bach" abweichend von der Festsetzung der Bebauungsplanaltfassung. Ziel ist es demzufolge, mit der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung die rechtliche Grundlage sowohl für die geänderte Straßentrassierung im Geltungsbereich der Altfassung als auch für die Abrechnung der Erschließungsbeiträge im gesamten Geltungsbereich nach der endgültigen Herstellung dieser Straße zu schaffen.

1.3

Die Fahrbahnfläche der "Dechant-Luig-Straße" war im Jahre 2005 bis an den Caller Bach erweitert worden, um auch Sattelzügen / LKW mit Anhängern ein Einbiegen aus dem Gewerbegebiet in die "Dechant-Luig-Straße" zu ermöglichen, ohne zukünftig die Grundstückseinfriedungen zu beschädigen. Diese enge verkehrliche Situation bei der Einmündung der Straße "Am Waller Bach" in die "Dechant-Luig-Straße" soll durch eine Wendeanlage mit dem Durchmesser von 25 m, die das Wenden ohne Zurücksetzen von Lastzügen mit Anhängern und Gelenkbussen erlaubt und mittig im Verlauf der Straße "Am Waller Bach" etwa in Höhe der Parzelle 135 gebaut werden soll, entlastet werden. Durch diese Lösung ist gesichert, dass die gegenüber dem Altzustand durch die Planung hervorgerufene erhöhte Verkehrsbelastung nicht durch das vorgelagerte Wohngebiet an der "Dechant-Luig-Straße" abfließen muss.

1.4

Der Bebauungsplan Nr. 146 umfasst auch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Vosswinkel“, in dieser Begründung als "Altfassung" bezeichnet, Rechtskraft seit dem 20.8.1968, und ändert dessen Festsetzungen unter dem Ziel, das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit für gewerbliche Nutzungen zu optimieren. Die in der Altfassung festgesetzten Baugrenzen halten einen großen Abstand von den Grundstücksgrenzen ein. Dieses ist unter Ausnutzungsgesichtspunkten nicht akzeptabel, zumal es sich vorliegend um viele besonders kleine Parzellen handelt, die unterschiedlichen Eigentümerschaften gehören und die Grundflächenzahl -- GRZ -- sich isoliert auf jedes Baugrundstück bezieht.

Die vorliegende Überplanung erweitert deshalb die überbaubaren Grundstücksflächen der Altfassung durch eine veränderte Ziehung der Baugrenzen und erhöht die Grundflächenzahl -- GRZ -- auf einen für die Anwendung des § 19 (4) BauNVO brauchbaren Wert, so dass auch die Vielzahl kleiner Grundstücke nach zeitgemäßen Standards bebaubar bzw. gewerblich nutzbar ist. Ferner definiert die vorliegende Überplanung die max. zulässigen Gebäudehöhen bzw. Traufhöhen über Fahrbahnoberkante oder Terrain, was in der Altfassung nicht festgelegt worden war.

1.5

Für die einbezogene Bautiefe entlang der "Dechant-Luig-Straße", welche im FNP als Dorfgebiet - Bestand – (MD) dargestellt ist, setzt die vorliegende verbindliche Bauleitplanung in Anlehnung an die faktisch vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest, um den Schutzanspruch in unmittelbarer Nachbarschaft des überplanten Gewerbegebietes zu definieren.

1.6

Die vorliegende verbindliche Bauleitplanung beinhaltet eine Satzung für die Aufhebung von drei Teilbereichen a, b und c, welche unter Buchstabe E. am Ende der Zeichenerklärung untergebracht ist und zeichnerisch einen Teil des Geltungsbereiches dieser verbindlichen Bauleitplanung einnimmt (dort schraffiert kenntlich gemacht). Ziel ist die Bereinigung eines überholten, zeichnerisch festgesetzten Rechtszustandes. Ein isolierter Vorgang, also eine isolierte Planzeichnung mit Zeichenerklärung und isolierter Begründung würde den Gegenstand aus dem Sachzusammenhang reißen und damit nicht lesbar sein, was vermieden werden soll. Aufgehoben werden die Teilflächen a, b und c der Altfassung wie folgt: Die vorliegende verbindliche Bauleitplanung beinhaltet eine Aufhebung für zwei Kleinflächen, für welche die Altfassung

- eine Festsetzung als "Gewerbegebiet" trifft, was nach der abgeschlossenen Flurbereinigung Calle auf und jenseits des in dieser Flurbereinigung neu trassierten Feldweges keinen Sinn mehr macht (Teilfläche a, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstücke 7 tlw. und 8 tlw. und Flur 25, Flurstücke 61 tlw. und 43 tlw.);
- eine Festsetzung als "vorhandene öffentliche Verkehrsfläche" trifft, was nach der abgeschlossenen Flurbereinigung Calle jenseits des in dieser Flurbereinigung neu trassierten Feldweges keinen Sinn mehr macht (Teilfläche c, bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Calle, Flur 27, Parzelle 102 tlw.).

Aufzuheben ist ferner die Festsetzung der Altfassung für einen Abschnitt der Landesstraße L 840 als "geplante öffentliche Verkehrsfläche" incl. Böschung am Südrand (Teilfläche b, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstücke 32 tlw., 33 tlw., 42 tlw. (Parzelle des Veilchenwe-

ges), 59 tlw., 60 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 75 tlw., 76 tlw., 77). Die Landesstraße L 840 ist in ihrer inneren Aufteilung und im Bereich des Anschlusses an den "Veilchenweg" anders ausgebaut worden, als die Altfassung es festsetzt: So ist die tatsächlich realisierte Bushaltebucht mit dem seitlich daneben liegenden Fußweg westlich des Gebäudes "Caller Straße 29" in der Festsetzung der Altfassung nicht enthalten. Die tatsächlich vorhandenen Abbiegespuren mit Aufstellräumen und Tropfenformen weichen von den Festsetzungen der Altfassung ebenfalls ab. Nicht realisiert wurde der Fußweg mit Hochbord vor den Gebäuden "Caller Straße 23 und 25". Die erwähnte Böschungsfestsetzung macht ebenfalls keinen Sinn, weil der tatsächliche Landesstraßenausbau diese Böschungsfestsetzung, die auf -- auch schon damals vorhandenen -- privaten Wohnbaugrundstücken liegt, nicht realisiert hat bzw. nicht realisieren konnte.

1.7

Im Nordosten überlappt der Geltungsbereich dieser verbindlichen Bauleitplanung eine Fläche, für die ein positiver Bauvorbescheid für eine gewerblich-bauliche Nutzung mit Datum vom 02.07.1999 erteilt worden war. Diese Fläche wird in den Geltungsbereich einbezogen und damit Teil des Gewerbegebietes.

2. Begrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Nördlich der Sargfabrik Wienand entlang der Südgrenze des Feldweges Gemarkung Calle, Flur 25, Flurstück 61, im weiteren Verlauf nach Osten auf die rückwärtige Grenze der nördlich der Straße "Am Waller Bach" gelegenen Grundstücke Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstücke 94, 135, 168, 144, 137, 138, 139, 140, 141 tlw. verspringend, im südlichen Randbereich der Grundstücke Gemarkung Calle, Flur 25, Flurstücke 83 und 84 entlang einer Linie im Abstand von ca. 43 – 44 m zur nördlichen Grenze der Straßenparzelle der Straße "Am Waller Bach" verlaufend, sodann im weiteren Verlauf nach Osten entlang der Nordgrenze der Grundstücke, Gemarkung Calle, Flur 25, Flurstücke 247 tlw. und 246 und Flur 28, Flurstücke 139 und 140 verlaufend und auf die "Dechant-Luig-Straße" stoßend;

Im Westen: Westlich der Sargfabrik Wienand und der ehemaligen Elektrokleinteilfabrik Severin im Wesentlichen entlang der Ostgrenze des Feldweges Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstück 7 verlaufend, hiervon in einem Abschnitt bis auf 11 m nach Westen verspringend, sodann im weiteren Verlauf auf die Caller Straße stoßend und um 80 m nach Westen in die Parzelle der Caller Straße verspringend und diese Teilfläche umfahrend;

Im Osten: Westgrenze der Straßenparzelle der "Dechant-Luig-Straße";

Im Süden: Über eine Länge von ca. 510 m an der Nordgrenze des "Waller Baches" zwischen "Dechant-Luig-Straße" und der Feldwegparzelle Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstück 81 verlaufend, im weiteren Verlauf nach Westen an die Ostseite dieser Feldwegparzelle (mit Ausbuchtung um 3 m nach Osten) verspringend und sodann etwa entlang der Südseite der Straßenparzelle der "Caller Straße" verlaufend, und zwar mit Ausbuchtung in die südlich davon gelegenen Grundstücke Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstücke 32 tlw., 33 tlw., 42 tlw. (Parzelle des Veilchenweges), 59 tlw., 60 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 65 tlw.

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung umfasst die Grundstücke Gemarkung Calle:

- Flur 25, Flurstücke 83 tlw., 84 tlw., 61 tlw., 43 tlw. und 79 tlw.
- Flur 27, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5 (Bachparzelle), 6, 7 tlw., 8 tlw., 21 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 42 tlw. (Parzelle des Veilchenweges), 59 tlw., 60 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 75 tlw., 76 tlw., 77, 81 (Feldweg), 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 100, 101 (Bachparzelle), 102 tlw., 103, 107, 113, 118, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 163, 168, 170 und den Straßenparzellen 99, 109, 167 und 169 der Straße "Am Waller Bach"
- Flur 28, Flurstücke 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 146, 150 (Parzelle der Straße "Am Waller Bach"), 151, 152, 154, 220, 221, 235, 236, 246, 247, 252, 253.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 116.830 m².

3. Vorgaben des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meschede stellt die Fläche im Geltungsbereich dieser verbindlichen Bauleitplanung

- z. T. als Dorfgebiet (MD) - Bestand – im Bereich einer Bautiefe westlich der Dechant-Luig-Straße
- z.T. als „Fläche zur Erhaltung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Immissionsschutzwall)“ in einem kleinen Keil von ca. 15 m Breite und 40 m Länge zwischen dem MD-Gebiet an der Dechant-Luig-Straße und dem westlich hieran anschließenden Gewerbegebiet
- südlich einer in Ost-West-Richtung verlaufenden Trennlinie, die den Geltungsbereich etwa in zwei gleiche Teile teilt
 - z. T. als „Gewerbegebiet mit Einschränkungen – geplant - “
 - z. T. als „Gewerbegebiet mit Einschränkungen – Bestand - “
- nördlich einer in Ost-West-Richtung verlaufenden Trennlinie, die den Geltungsbereich etwa in zwei gleiche Teile teilt
 - z. T. als „Gewerbegebiet – geplant - “
 - z. T. als „Gewerbegebiet –Bestand- “

dar.

Ferner enthält der FNP die Darstellung einer vorhandenen Ferngasleitung -- unterirdisch --. Diese Ferngasleitung verläuft aber tatsächlich nicht innerhalb des Geltungsbereiches, sondern in den Feldwegparzellen westlich und nördlich außerhalb des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung.

Demzufolge ist festzuhalten, dass die vorliegende verbindliche Bauleitplanung die Darstellungen des Flächennutzungsplanes -- abgesehen von der „Fläche zur Erhaltung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Immissionsschutzwall)“ und des Dorfgebietes -- im Wesentlichen in der Grundstruktur übernimmt. Anstelle der Pufferwirkung durch die erwähnte „Fläche zur Erhaltung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Immissionsschutzwall)“ nimmt die vorliegende verbindliche Bauleitplanung auf die benachbarte Wohnnutzung Rücksicht, indem ein speziell definiertes maximales Gebäudehöhenmaß festgesetzt wird und sich eingeschränkte Gewerbegebiete an die Wohnnutzung anschließen. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Abweichung vom wirksamen Flächennutzungsplan wird der Anspruch des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, nicht unterlaufen. Die sich ergebende städtebauliche Entwicklung wird durch die erwähnte Abweichung nicht beeinträchtigt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zu dieser verbindlichen Bauleitplanung gem. § 8 Abs. 3 BauGB ist somit nicht erforderlich und wäre aufgrund der geringen Flächenumfänge im Maßstab 1:10.000 nur sehr schlecht darstellbar. Erst im Zuge der Überarbeitung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soll die erwähnte Änderung vorgenommen werden.

Demzufolge ist festzuhalten, dass die vorliegende Bebauungsplanung die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen übernimmt und damit entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

4. Die Konzeption des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Vosswinkel“

a.

Die Altfassung setzt in einem Teilbereich aus Gründen der Rücksichtnahme gegenüber der vorhandenen, südlich und nördlich der "Caller Straße" gelegenen Wohnnutzung ein Mischgebiet (MI) fest, das nördlich der "Caller Straße" ansetzt und an einer Linie im Abstand von 66–95 m zur Nordgrenze der "Caller Straße" endet. Die Erschließung übernimmt nach der Konzeption der Altfassung eine ca. 85 m lange Stichstraße ohne Wendekreisanlage, welche etwa mittig in den Geltungsbereich hineinstößt und an der oben erwähnten Linie endet. Jenseits der erwähnten Linie im Abstand von 66–95 m zur Nordgrenze der "Waller Straße" erstreckt sich ein festgesetztes Gewerbegebiet (GE) über weitere 136-149 m in den leicht zum Waller Bach fallenden Hang. Das Mischgebiet nimmt zur Zeit zwei Wohngebäude mit ländlichen Nebenanlagen, leer stehende Fabrikationsgebäude (ehemalige Elektrokleingerätefabrikation der Fa. Severin) und die ehemalige Werkhalle einer Schreinerei sowie Garagengebäude auf und bestimmt als Maß der baulichen Nutzung: max. vier Vollgeschosse, Grundflächenzahl 0,3, Geschossflächenzahl 1,0 sowie als Bauweise die offene Bauweise. Das nördlich anschließende Gewerbegebiet ist von der Sargfabrik und einem zum Betrieb gehörenden Wohnhaus besetzt und bestimmt als Maß der baulichen Nutzung : max. vier Vollgeschosse, Grundflächenzahl 0,6, Geschossflächenzahl 2,0 sowie als Bauweise die offene Bauweise.

b.

Gestalterische Vorschriften trifft die Altfassung nicht.

5. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die vorliegende Bebauungsplanung setzt die folgenden Baugebiete

- a. Mischgebiet MI
 - b. Allgemeines Wohngebiet WA
 - c. Gewerbegebiet GE b -1- eingeschränkt
 - d. Gewerbegebiet GE b -2- eingeschränkt
- fest.

Für das Mischgebiet MI an der "Caller Straße" setzt die Bebauungsplanaltfassung ebenfalls ein Mischgebiet fest. Es ergibt sich demzufolge keine Änderung in Bezug auf den Schutzanspruch und in Bezug auf den zulässigen Störungsgrad.

Für das Allgemeine Wohngebiet an der "Dechant-Luig-Straße" existiert eine rechtsverbindliche Bebauungsplanung nicht. Der FNP stellt diese Fläche als Dorfgebiet (MD) dar. Die vorliegende Bauleitplanung setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest, da dieses Baugebiet in der ersten Bautiefe faktisch mit Wohngebäuden vollständig bebaut ist, Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe hier nicht vorhanden sind und diese auch nicht angestrebt werden. Vor Rechtskraft der vorliegenden Bauleitplanung sind (Bau-) Vorhaben in dieser Bautiefe nach § 34 BauGB "Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" zu beurteilen, wobei die Art der baulichen Nutzung als "Allgemeines Wohngebiet" zu qualifizieren ist.

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung berücksichtigen folgende Ziele zum Immissionsschutz und zur Steuerung des Einzelhandels:

Im Einzelnen:

5.1.1 Zum Immissionsschutz

Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft der vorhandenen und projektierten gewerblichen Nutzung zur bestehenden Wohnnutzung am Südrand und Nordrand der "Caller Straße" (Landesstraße L 840) und zur Wohnnutzung westlich der "Dechant-Luig-Straße" ist potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen ein besonderes Augenmerk zu widmen, um dem Grundsatz des vorsorgenden Nutzungsschutzes (Schutz der Nutzung Wohnen inklusive der dem Wohnen zugeordneten Freiräume wie zum Beispiel Wohngärten) Genüge zu tun.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen). Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (...) auf Wohnnutzungen und sonstige schutzbedürftige Nutzungen (...) soweit wie möglich vermieden werden (räumliche Trennung unverträglicher Nutzungen).

Die Klassifizierung von Mindestabständen unterschiedlicher Gewerbebetriebsarten und Anlagen des Abstandserlasses aus dem Jahre 2007 gründet nicht nur auf Schalleinwirkungen in die Wohnnutzung von Reinen Wohngebieten, sondern berücksichtigt auch Luftverunreinigungen (Gase, Stäube, Dämpfe, oder Geruchsstoffe) zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren oder erheblichen Belästigungen.

Die Abstandsklasse VII katalogisiert Betriebe und Anlagen, die aus Immissionsschutzgründen einen Abstand von 100 m zur benachbarten Wohnnutzung einhalten müssen. Die Abstandsklasse VI katalogisiert Betriebe und Anlagen, die aus Immissionsschutzgründen einen Abstand von mindestens 200 m zur benachbarten Wohnnutzung einhalten müssen.

Eine Erhöhung des räumlichen Abstandes zu den vorstehend erwähnten Wohnnutzungen am Südrand und Nordrand der "Caller Straße" (Landesstraße L 840) und zur Wohnnutzung im Mischgebiet westlich der "Dechant-Luig-Straße" ist nicht möglich. Unter dem Ziel des vorsorgenden Nutzungsschutzes setzt die vorliegende Bauleitplanung folgendes fest:

a.

Für das **eingeschränkte Gewerbegebiet GEb-1-** ist auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO festgelegt, dass die zulässigen gewerblichen Betriebe das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen. Damit entspricht der zulässige Störungsgrad demjenigen Standard, der für Gewerbebetriebe in Mischgebieten i.

S. v. § 6 BauNVO gilt. Grund hierfür ist, dass die eingeschränkten Gewerbegebiete GE -1- unmittelbar (mit einem geringeren Abstand als 100 m) an die bestehenden Wohnnutzungen am Südrand und Nordrand der "Caller Straße" und ebenfalls unmittelbar an die bestehende Wohnnutzung an der "Dechant-Luig-Straße" anschließen und auf diese Wohnnutzungen incl. der dem Wohnen zugeordneten Freiräume wie z. B. Wohngärten, Terrassen, Loggien, ... Rücksicht nehmen sollen.

Um betriebliche Technologiefortschritte in Bezug auf den Umweltschutz nutzen zu können, sind ferner als ausnahmsweise zulässig festgesetzt:

"Betriebe der Abstandsklasse VII in Anwendung des Punktes 2.4.1.1 der Abstandsliste zum Rund-erlass des MUNLV vom 6.6.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie das Wohnen nicht wesentlich stören (i. S. des § 6 Abs. 1 BauNVO)"

Betriebe der Abstandsklasse VII haben in der Regel einen Mindestabstand von 100 m zur Reinen Wohnnutzung einzuhalten, sollen aber hier unter den genannten Bedingungen begünstigt werden.

b.

Das **eingeschränkte Gewerbegebiet GEb -2-** schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste aus und sieht lediglich als Ausnahme die Zulässigkeit der Gewerbebetriebe der Abstandsklasse VI des Abstandserlasses (sowie von Betrieben und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad) vor.

Grund für diese Festsetzung, die sich an Abstandsklassen orientiert, ist, dass das eingeschränkte Gewerbegebiet GE -2- sich in einem Abstand von etwa 100 m an die bestehende Wohnbebauung am Südrand und Nordrand der "Caller Straße" und an die bestehende Wohnbebauung an der "Dechant-Luig-Straße" anschließen soll und auf diese Wohnnutzungen incl. der dem Wohnen zugeordneten Freiräume wie z. B. Wohngärten, Terrassen, Loggien, ... in Bezug auf Schalleinwirkungen, Luftverunreinigungen (Gase, Stäube, Dämpfe, oder Geruchsstoffe) Rücksicht nehmen soll.

Um betriebliche Technologiefortschritte in Bezug auf den Umweltschutz nutzen zu können, sind ferner als ausnahmsweise zulässig festgesetzt:

"Betriebe der Abstandsklasse VI in Anwendung des Punktes 2.4.1.1 der Abstandsliste zum Rund-erlass des MUNLV vom 6.6.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten."

Betriebe der Abstandsklasse VI haben in der Regel einen Mindestabstand von 200 m zur Reinen Wohnnutzung einzuhalten, sollen aber hier unter den genannten Bedingungen begünstigt werden.

Die Abstandsklassen-Kataloge der Abstandsliste vom 6.6.2007 sind als Anlage der Begründung beige-fügt.

c.

Zur Frage der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den eingeschränkten Gewerbegebieten und in dem Mischgebiet:

Vergnügungsstätten (z. B. Discotheken) würden zusätzlich starke Verkehrsströme auf das Mischgebiet zentrieren und in die eingeschränkten Gewerbegebiete hineinziehen, was vermieden werden soll, um die eng benachbarten Wohnnutzungen südlich der Caller Straße und im Bereich der Zufahrten von der Caller Straße und von der "Dechant-Luig-Straße" aus insbesondere im Nachtzeitraum nicht zu belasten. Einzu-stellen ist insbesondere, dass eine Nachtbusverbindung nicht vorliegt und die potentiellen Nutzer ge-zwungen wären, individuelle Verkehrsmittel zu benutzen, was im Nachtzeitraum durch Autotürenschla-gen, Motorenanlassen, Klangfetzen usw. zu nächtlichen Beeinträchtigungen in der unmittelbaren Wohn-nachbarschaft führen würde.

Auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO setzt die vorliegende Bauleitplanung deshalb die Ver-gnügungsstätten in den eingeschränkten Gewerbegebieten als unzulässig fest. Auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO setzt die vorliegende Bauleitplanung deshalb die nach § 6 BauNVO zum Teil als allgemein zulässig, zum Teil als ausnahmsweise zulässig definierten Vergnügungsstätten in dem Mischgebiet als unzulässig fest.

Aufgrund dieser Feinsteuerung wird die allgemeine Zweckbestimmung eines Mischgebietes und der genannten Gewerbegebiete nicht verlassen.

d.

Zur Frage der Zulässigkeit von Tankstellen im Allgemeinen Wohngebiet

Die im Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Anlagen und Nutzungen sollen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in die vorhandene Wohnnutzung im Caller Dorfkern hinein tragen. Demzufolge sollen zusätzliche Verkehrsströme, die von Tankstellen in diesen Bereich hineingezogen werden würden, vermieden werden.

Auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO setzt die vorliegende Bauleitplanung deshalb die Tankstellen in den genannten Allgemeinen Wohngebieten als unzulässig fest.

5.1.2 Zu den Einzelhandelsbezogenen Festsetzungen

Nach der für die Bebauungsplanaltfassung geltenden Baunutzungsverordnung von 1962 sind Handelsbetriebe aller Art in Mischgebieten und Gewerbegebieten zulässig und zwar ohne Begrenzung der Geschossfläche bzw. Verkaufsfläche. § 15 BauNVO ist zwar zu beachten, dieser entfaltet aber im Einzelfall keine zweifelsfreie und damit erwähnenswerte Durchschlagskraft.

Die vorliegende verbindliche Bauleitplanung sieht im Gegensatz hierzu folgendes vor:

Die eingeschränkten Gewerbegebiete sollen den im jeweils definierten Zulässigkeitskatalog unterfallenden Betrieben und Nutzungen vorbehalten sein, also vornehmlich produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben vorbehalten sein. Auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO setzt die vorliegende Bauleitplanung deshalb Einzelhandelsbetriebe in den eingeschränkten Gewerbegebieten als unzulässig fest. Diese Festsetzung stimmt mit dem vom Rat der Stadt Meschede am 22.06.2006 beschlossenen Einzelhandelskonzept überein.

Das Mischgebiet erfährt keine Reglementierungen zum Einzelhandel, da dieses Gebiet relativ kleingeschnitten ist und eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten an diesem Standort keine negativen Auswirkungen auf den Stadtkern Meschede und den Ortskern Freienohl haben kann.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Die vorliegende Bauleitplanung trifft folgende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung:

Zum Mischgebiet MI :

Die Festsetzung der Altfassung, welche 4 Vollgeschosse vorsah, wird nicht übernommen, sondern auf maximal 2 Vollgeschosse begrenzt und in der Höhenentwicklung auf eine max. Traufhöhe von 6,50 m, gemessen über der Fahrbahnoberkante der "Caller Straße", beschränkt, um eine übermäßige erdrückende Baumasse gegenüber der auf der Südseite der "Caller Straße" gelegenen Wohnbebauung nicht entstehen zu lassen. Eine textliche Festsetzung erlässt hierzu eine Ausnahmeregelung, wonach aufgrund der extremen Hanglage der Grundstücke im Untergeschoss ein drittes Vollgeschoss zugelassen werden kann. Diese Bemaßung ermöglicht also zwei Vollgeschosse im aufgehenden Mauerwerk; Sodann angesichts des steil abfallenden Geländes "Zum Waller Bach" ein Vollgeschoss im Souterrain bzw. Keller im Ausnahmeverbehalt.

Des weiteren sieht die vorliegende verbindliche Bauleitplanung eine Grundflächenzahl GRZ von max. 0,4 anstelle der in der Altfassung festgelegten max. GRZ 0,3 vor, um im Verein mit der Geschossflächenzahl GFZ 0,8 eine gute Ausnutzbarkeit der eng geschnittenen Baugrundstücke zu gewährleisten. Die vorhandenen Gebäude im MI – Gebiet weisen Maße bzw. Merkmale auf, die von den vorstehenden Festsetzungen nicht eingeschränkt werden.

Zum Allgemeinen Wohngebiet (WA):

Für das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet an der "Dechant-Luig-Straße" besteht eine verbindliche Bauleitplanung nicht. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung schränken die vorhandene Bebauung nicht ein und sollen genügend Spielraum für die Eigentümer und Eigentümerinnen bieten, indem

- die Zahl der Vollgeschosse auf max. II
- die Grundflächenzahl (GRZ) auf max. 0,4
- die Geschossflächenzahl (GFZ) auf max. 0,8
- die Traufhöhe auf max. 6,00 m bergseits über Terrain begrenzt wurde.

Diese Festsetzungen schließen eine übermäßige Verdichtung und Höhenentwicklung aus und sorgen dafür, dass sich der WA-Bereich auch weiterhin in das Umfeld des Ortskernes baulich einfügt.

Zu den Gewerbegebieten GEb-1- und GEb -2-:

Den vorhandenen Gewerbeansatz und die projektierten Gewerbeflächen kennzeichnet eine relativ kleinteilige Parzellenstruktur. Um eine gute Ausnutzbarkeit dieser relativ kleinen Parzellen / Baugrundstücke zu gewährleisten, orientiert sich die Festsetzung der max. zulässigen Grundflächenzahl GRZ = 0,8 an der Höchstgrenze des § 17 BauNVO für Gewerbegebiete.

Zum GEb-1- direkt an der Caller Straße (ehemalige Elektro-Kleingerätefabrik Severin)

Der vorhandene Gebäudekomplex besteht aus den Werkhallen einer ehemaligen Schreinerei (Gebäudeoberkante ca. 10,70 m über Terrain, Traufhöhe ca. 5,80 m über Terrain, Satteldach - Dachneigung 45°) zugehörig zu den Werkhallen einer ehemaligen Elektrokleingerätefabrik (Gebäudeoberkante ca. 14,60 m bergseitig über Terrain, Traufhöhe ca. 12,20 m bergseitig über Terrain, Satteldach – Dachneigung 12°, 4 Vollgeschosse – das Untergeschoss ist ein Vollgeschoss).

Um die südlich und nördlich der "Caller Straße" befindliche Wohnnutzung nicht durch eine übermäßige Baumasse und erdrückende Höhenentwicklung der Gebäude in diesem GEb-1- Gebiet negativ zu beeinträchtigen, bemisst die vorliegende verbindliche Bauleitplanung die max. Traufhöhe auf 11,60 m über der Fahrbahnoberkante der "Caller Straße", was dem Maximalwert des Baubestandes entspricht.

Zu den restlichen GEb-1- und GEb -2- gebieten

Die zulässige Gebäudehöhe ist auf max. 12 m über Terrain festgelegt, um auch zukünftig den Spänebunkern, Absauganlagen, usw. sowie Lagerhallen mit Regalen usw. genügend Entwicklungsraum zu ermöglichen. Lediglich am Rande des Wohngebietes an der "Dechant-Luig-Straße" bemisst sich die zulässige Gebäudehöhe im GEb-1- auf max. 10 m, um auf die Wohnnutzung in Bezug auf die Gebäudehöhenentwicklung und Baumassenwirkung Rücksicht zu nehmen und somit keine erdrückenden Baumassen und Höhenentwicklungen entstehen zu lassen.

In der Gesamtschau ergibt sich folgendes Ergebnis:

Das Orts- und Landschaftsbild aus der Sicht der Wohnbebauung südlich und nördlich der "Caller Straße" kennzeichnet gegenwärtig einen inselartigen Gewerbeansatz im Westfeld und einen Gewerbeansatz im Ostfeld in der Randlage von Calle. Das Westfeld liegt von der hochgelegenen "Caller Straße" aus gesehen in einer flachen Mulde. Das Mittelfeld und das Ostfeld sind von der "Caller Straße" aus gesehen als tiefgelegenes Kerbtal anzusprechen. Aufgrund dieser Verhältnisse werden selbst Gebäude, die die zulässigen Gebäude- und Traufhöhen maximal ausnutzen, das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich stören.

Aus der Perspektive der tiefstgelegenen Wohnbebauung im Allgemeinen Wohngebiet an der "Dechant-Luig-Straße" sind zwar der Rand des Ostfeldes, aber das Mittelfeld und das Westfeld nicht wahrnehmbar. Aufgrund der vorstehend skizzierten Sichtbeziehungen und Höhenverhältnisse sind aufgrund der festgesetzten Maße der baulichen Nutzung schwerwiegende Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes aus der Perspektive der umliegenden Bewohner ausgeschlossen.

5.3 Bauweise

Entsprechend der vorhandenen Bauweise setzt die vorliegende verbindliche Bauleitplanung in dem Mischgebiet und im Allgemeinen Wohngebiet die offene Bauweise fest, um eine aufgelockerte Bebauung zu erzielen, d. h. zulässig sind Baukörper bis 50 m Länge mit seitlichem Grenzabstand. In den Gewerbegebieten GEb -1- und GEb -2- soll ebenfalls ein seitlicher Grenzabstand eingehalten werden, um eine aufgelockerte Bebauung zu erzielen, es sollen aber abweichend auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m Länge zulässig sein: Daher setzt die vorliegende Konzeption eine entsprechend als "abweichende Bauweise" definierte Bauweise fest.

5.4 Baugestalterische Festsetzungen

Da die Ortsteile Calle und Wallen mit einem qualitativ guten Ortsbild im unmittelbaren Nahbereich anschließen und der Geltungsbereich mit der vorhandenen und projektierten Bebauung trotz seiner Lage in einer Mulde im Westen und in einem Kerbtal im Osten im Orts- und Landschaftsbild wahrnehmbar ist, ist es städtebaulich erforderlich, örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten festzusetzen, um das Ortsbild einschließlich seines charakteristischen Baubestandes zu bewahren.

Die Ortsteile Calle und Wallen sind in ihren Ortskernen in ihrer baulichen Gestaltungsqualität von der Einheit der Bauformen und der im Sauerland üblichen Gestaltungselemente --- Teilwandverbretterungen, (Teil-) wandverschieferungen, Bruchsteinsockel, weiße Außenwände oder Fachwerk schwarz-weiß, weiße Gefache, anthrazitfarbene/schwarze Dacheindeckungen, Satteldächer mit relativ steilen Dachneigungen --- geprägt.

Baugestalterische Festsetzungen für die Gewerbegebiete GEb-1- und GEb-2-

Es gelten baugestalterische Vorschriften zur Größe und zu den Eigenschaften von Werbeanlagen sowie zur maximalen Höhe (Oberkante) dieser Werbeanlagen über Terrain, um diese Anlagen im Ortsbild nicht dominieren zu lassen.

Die Dachform und die Dachneigung ist in den Gewerbegebieten GEb-1-und GEb-2- ist nicht vorgeschrieben. Für den Fall von geneigten Dachflächen gilt aber:

Stehende Dachfenster, also

- Dachaufbauten (z. B. Gaupen), welche in allen Teilen auf dem Dach errichtet sind sowie
- Zwerchhäuser (auch Zwerchgiebel oder Dacherker genannt), welche ganz oder teilweise vor oder auf einer Außenwand des Gebäudes errichtet sind

sind nur bei einer Minstdachneigung von 35° zulässig, um unproportionale Verhältnisse im Maß dieser Dachelemente zur (verbleibenden) Dachfläche, insbesondere das Überwiegen der Baumasse dieser Dachelemente in der Dachfläche aus der Perspektive des Fußgängers zu vermeiden.

Ferner gilt zur Durchführung baugestalterischer Absichten, wenn die oben definierten stehenden Dachfenster (bei einer Minstdachneigung von 35°) realisiert werden sollen:

a.

Die Summe dieser stehenden Dachfenster in ihrer Länge darf 2/3 der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten.

b.

Bei Satteldächern, Pultdächern und versetzten Pultdächern gilt:

Der Abstand der stehenden Dachfenster vom Ortgang muss mindestens 2,0 m betragen.

c.

Bei Walm- und Zeltdächern gilt:

Der Abstand zwischen dem unteren Einschnitt der Wange in die Dachfläche bis zum Grat – waagrecht gemessen – muss mindestens 1,50 m betragen.

Die vorstehend definierten stehenden Dachfenster müssen symmetrisch in der Dachfläche liegen oder in den Achsen der Fenster der darunter liegenden Außenwand liegen oder auf andere Architekturgliederungen der darunter liegenden Wand Bezug nehmen.

Auch die vorstehenden Festlegungen dienen dem Ziel, unproportionale Verhältnisse im Maß der stehenden Dachfenster zur (verbleibenden) Dachfläche aus der Perspektive des Fußgängers zu vermeiden.

Des weiteren gilt, um das Ortsbild einschließlich seines charakteristischen Baubestandes zu bewahren:

d.

Dachüberstände:

An Giebelflächen (Ortgang) max. die Breite eines Sparrenfeldes (Achsabstand maximal 0,70 m); an der Traufe max. 0,70 m (waagrecht gemessen). Im Bereich von Balkonen, Terrassen und im Eingangsbereich sowie im Bereich von Abstellflächen für Fahrräder und Gerät sind größere Dachüberstände als Wetterschutz zulässig.

e.

Drempel sind zulässig, um einen effektiven Dachausbau zu ermöglichen.

Die Systeme zur rationellen Energieverwendung sind vielseitig verwendbar und baulich anpassungsfähig und bieten damit Raum für individuelle Lösungen gerade bei Einzelhäusern, so dass es nicht erforderlich ist, die Dachfirste in eine bestimmte Himmelsrichtung durch Festsetzungen zu orientieren.

Zusätzliche baugestalterische Vorschriften für einzuhaltende Dachformen und für einzuhaltende Dachneigungen müssen für die Gewerbegebiete GEb-1- und GEb-2- entfallen, da diese Gestaltungselemente aus der gewerblichen Entwicklung und der angestrebten Funktionalität in den Gewerbegebieten folgen,

was bereits aus den bestehenden Gewerbeansätzen abgelesen werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass nach den Wünschen der Bauwerberinnen und Bauwerber auf den bislang unbebauten gewerblichen Grundstücken vorwiegend flache oder flach geneigte Dachformen Verwendung finden sollen. Strikte Vorgaben in der Vergangenheit für einzuhaltende Dachformen und für einzuhaltende Dachneigungen im Geltungsbereich der Altfassung und im restlichen Gewerbeansatz hätten auf den breit und lang dimensionierten gewerblichen Baukörpern zu erdrückenden Baumassen im Nahbereich der bestehenden Wohnnutzung geführt, was auch zukünftig zu vermeiden ist.

Baugestalterische Festsetzungen für das Mischgebiet und das Allgemeine Wohngebiet

Die vorstehenden baugestalterischen Vorschriften für die Gewerbegebiete gelten mit derselben Begründung auch für das Mischgebiet und das Allgemeine Wohngebiet.

Sie werden aber um einfache Regelungen zur Dachneigung, Dacheindeckung und zur Fassaden-/Wandgestaltung wie folgt ergänzt, um die vorherrschenden Dachgestaltungsstrukturen und den vorherrschenden Schwarz-Weiß-Charakter der Gebäude im unmittelbaren Nahbereich aufzunehmen bzw. um nicht in einen Kontrast hierzu zu treten:

"Dachgestaltung:

Die Dachform ist nicht vorgeschrieben. Dachflächen müssen eine Neigung von mindestens 35 Grad aufweisen. Vorstehende Vorschrift gilt nur für das Hauptdach, nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebengebäude.

Die Dacheindeckung ist nur in anthrazitfarbenem Material und wie folgt zulässig:

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Dachbegrünung sowie in das Dach hineinragende Glasflächen sind, soweit sie sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche einfügen (Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen) grundsätzlich zulässig. (Beschluss des Rates der Stadt Meschede vom 21.11.1996)."

"Fassade/Wandflächengestaltung:

Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißem Material oder konstruktivem Holzfachwerk (Holzbalkenwerk schwarz oder dunkelfarben, Gefache in weißem, glatten Putz) sowie mit Holzverbreterung (naturfarben oder weiß). Zulässig sind auch massive Holzhäuser. Giebel- und Teilwandflächen können in schieferfarbenem Material (anthrazit) ausgeführt werden.

Weißfarben ist definiert durch die RAL-Nummern 1013 oder 9001 oder 9003 oder 9010 des „Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin“. Andere Farbtöne sind nicht zulässig."

6. Grünordnung und Landschaftsschutz

Unmittelbar nördlich und westlich des Geltungsbereiches dieser verbindlichen Bauleitplanung schließt das Landschaftsschutzgebiet LSG 2.3.2.27 "Ortsnahe Freiflächen bei Wallen" an. Aus dieser LSG-Fläche bezieht die vorliegende Konzeption ca. 50 m² ein, für die ein positiver Bauvorbescheid für eine gewerblich-bauliche Nutzung mit Datum vom 02.07.1999 erteilt worden war. Negative Auswirkungen aufgrund der zukünftig erweiterten gewerblichen Nutzung in das LSG hinein sind nicht erkennbar.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG 2.3.3.26 "Stesser Wiese nördlich Calle" liegt in näherer Nachbarschaft dieser verbindlichen Bauleitplanung. Negative Auswirkungen aufgrund der zukünftig erweiterten gewerblichen Nutzung in dieses LSG hinein sind ebenfalls nicht erkennbar.

Gem. § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1a BauGB ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches bei einer Bebauungsplanaufstellung zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu mindern. Der Begriff "Ausgleichsmaßnahmen" beinhaltet auch Ersatzmaßnahmen auf externen, außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flächen.

6.1 In der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz zu betrachtende und nicht zu betrachtende Flächen

Zu beantworten ist zunächst die Frage, ob durch die Festsetzung von Straßenflächen sowie überbaubaren Grundstücksflächen Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst werden, die auszugleichen sind.

Vor der Überplanung unterlagen diese Flächen unterschiedlichen Rechtsregimen in planungsrechtlicher Hinsicht, nämlich

- z. T. dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil
- z. T. dem Geltungsbereich der Altfassung

- z. T. dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Auf die Frage von zusätzlichen Eingriffsintensitäten durch Straßenfestsetzungen ist folgendes auszuführen:

Die Festsetzung der vorhandenen Straße in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil löst keine erhöhte Eingriffsintensität aus und ist nicht auszugleichen.

Die Festsetzung der vorhandenen Straße

- im Geltungsbereich der Altfassung und
- im bauplanungsrechtlichen Außenbereich

erfolgte durch den Flurbereinigungsplan Calle vom 8.12.1981 (abweichend von den Festsetzungen der Altfassung in einem gebogenem Verlauf). Ein Flurbereinigungsplan ist eine (agrarisches) Fachplanung und eine Bodenordnung zugleich. In den Flurbereinigungsplan ist der planfestgestellte (oder genehmigte) Wege- und Gewässerplan aufgenommen worden. Der Flurbereinigungsplan hat gem. § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung von Gemeindefestsetzungen. Er bestimmt u. a. zur Parzelle 99 (jetzt Flur 27 der Gemarkung Calle):

"3.2.1 Für (...) die Gemeindestraßen Gemarkung Calle (...) Flur 7 Nrn. (...) 99 werden die erforderlichen Flächen nach § 40 FlurbG bereitgestellt.

3.3 (...) Soweit für die Kreis-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen kein Planfeststellungsverfahren nach anderen Gesetzen durchgeführt wurde, sind diese Straßen gem. Teil III Nr. 1.2 erörtert und gem. Nr. 1.3 festgestellt. Diese Straßen gelten mit der Verkehrsübergabe im Sinne von § 6 Abs. 5 LStrG als gewidmet".

Gem. § 1 a Abs. 3 letzter Satz BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dieser Fall liegt hier aufgrund der Festsetzung der Straßenflächen im Flurbereinigungsplan vor.

Für die Flächeninhalte der Parzellen 167 und 169 von insgesamt 466 qm, gelegen nördlich und südlich der Straße "Am Waller Bach", die für die Wendekreisanlage außerhalb der Straßenparzelle 99 zusätzlich benötigt werden, ist eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Auf die Frage von zusätzlichen Eingriffsintensitäten durch GRZ-Festsetzungen ist folgendes auszuführen:

Festzuhalten ist, dass in denjenigen Grundstücksflächen, die vormalig

- in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil
- im Geltungsbereich der Altfassung

lagen, durch die gewählten GRZ-Festsetzungen die Eingriffsintensität in Natur und Landschaft nicht oder nur vernachlässigbar erhöht wird.

Im Einzelnen:

Zu den Flächen, die vormalig dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil angehörten:

Ortsbesichtigungen und eine Einsichtnahme in den Katasterplan 1: 1.000 und in das Luftbildfoto zeigen, dass die bestehenden Versiegelungen durch Hauptgebäude, Garagen und Stellplätze und deren Zufahrten und durch Nebenanlagen bereits sehr hoch sind, sodass die in der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung gewählten Grundflächenzahlen von

- GRZ 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet
- GRZ 0,8 in den erfassten Teilflächen der Gewerbegebiete GEB-1- und GEB-2-

aufgrund dieser Vorprägungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung keine oder nur vernachlässigbare Erhöhungen der Eingriffsintensitäten bezogen auf den Rechtszustand nach sich ziehen.

Zu den Flächen, die vormalig dem Geltungsbereich der Altfassung angehörten:

Das Mischgebiet MI enthält die GRZ 0,4 (BauNVO 1990) anstelle GRZ 0,3 der Altfassung (BauNVO 1962).

Die Gewerbegebiete GEB-1- und GEB-2- enthalten die GRZ 0,8 (BauNVO 1990) anstelle der GRZ 0,6 (BauNVO 1962) bzw. GRZ 0,3 (BauNVO 1962).

§ 19 BauNVO 1962 bezog sich auf oberirdische bauliche Anlagen.

Da nach § 19 Absätze 4 und 5 der BauNVO von 1962

- Grundflächen von Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO und Grundflächen für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet werden
- in Gewerbegebieten eingeschossige Garagen und überdachte Stellplätze ohne Anrechnung ihrer Grundflächen auf die zulässige Grundfläche zugelassen werden können, in den übrigen Baugebieten solche Anlagen auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet werden, wenn sie 0,1 der Fläche der Baugrundstücke nicht überschreiten,

aber im Gegensatz hierzu gem. § 19 (4) BauNVO von 1990 die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche anzurechnen sind, ergeben sich bezogen auf den Rechtszustand im Saldo keine oder nur vernachlässigbare Erhöhungen der Eingriffsintensität durch die vorliegende verbindliche Bauleitplanung im Vergleich mit der Altfassung.

Fazit:

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen bezieht sich die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ausschließlich

- auf die festgesetzten Bauflächen, soweit diese vor Aufstellung dieser verbindlichen Bauleitplanung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegen haben (s. Karte zur Zuordnungsfestsetzung in der Legende der Planzeichnung) und
- auf die Flächenanteile der Wendekreisanlage, die außerhalb der im Flurbereinigungsplan bereitgestellten Straßenparzelle 99 liegen; Dieses sind die Parzellen 167 und 169.

6.2 Die Zuordnungstrennung

Es ist prinzipiell eine strikte Trennung der Kosten vorzunehmen, die

- a. durch Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen zu den privaten Bauflächen
- b. durch Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen zu den Erschließungsanlagen, die dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand unterfallen
- c. durch Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen zu den Erschließungsanlagen, die dem nicht beitragsfähigen Erschließungsaufwand unterfallen entstanden sind.

(Festzustellen ist im vorliegenden Fall: Auszugleichende Eingriffe durch die unter c. genannten Anlagen liegen im Geltungsbereich dieser verbindlichen Bauleitplanung nicht vor.)

Grundlage dieser Trennung sind die Zuordnungsfestsetzungen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung. Diese ermöglichen durch entsprechende Festsetzungen eine Trennung der Kosten, indem

- a. die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch private Bauflächen
- b. solche durch beitragsfähige Erschließungsanlagen

nicht zusammen betrachtet werden, sondern isoliert und getrennt zugeordnet werden.

Die Kosten zu b. werden in den Erschließungsbeitrag gem. § 127 BauGB eingerechnet, da sie Teil der erstmaligen Herstellung im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind. Die Stadt trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (da ein Erschließungsvertrag im Sinne des § 124 Abs. 2 letzter Satz BauGB nicht abgeschlossen wird), also auch 10 % an den Kosten zu b.

Nur aufgrund der erwähnten Zuordnungstrennung ist sichergestellt, dass später bei der Abrechnung

- nach der Kostenerstattungssatzung für Ausgleichsmaßnahmen oder über Städtebauliche Verträge
- nach der Erschließungsbeitragsatzung

eine eindeutige Zuordnung der Kosten vorgenommen werden kann.

6.3 Eingriffsbilanzierung - Ermittlung der Eingriffe und der hierdurch ausgelösten Kosten für Ausgleichsmaßnahmen

Die Berechnung erfolgt entsprechend der Biotoptypen - Liste des HSK vom 15.02.1996, zuletzt geändert im Januar 2006, aufgrund der Ausführungen unter Kapitel 6.1 für den Bereich, der vor der Aufstellung

dieser verbindlichen Bauleitplanung im planungsrechtlichen Außenbereich gelegen hat, und zwar lediglich

- für die zusätzlichen Eingriffe durch die Wendekreisanlage, soweit diese außerhalb der im Flurbereinigungsverfahren bereitgestellten Straßenparzelle liegt (=beitragsfähige Erschließungsanlage)
- für die zusätzlichen Eingriffe durch Bauflächen auf privaten Grundstücksflächen.

Die Satzung über die Aufhebung mehrerer Teilflächen des seit dem 20.08.1968 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Vosswinkel“ löst keine Eingriffe in Natur und Landschaft aus.

6.3.1 Eingriffe von Erschließungsanlagen, die dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand i. S. des § 127 BauGB unterfallen, und zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen

Biotoppunkte **VOR** dem Eingriff

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
466	13	Grünland in intensiver Nutzung	4	1.864
				1.864 100 %

Biotoppunkte **NACH** dem Eingriff

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
466	1	Wendekreisanlage außerhalb der Straßenparzelle 99 (= Parzellen 167 und 169); versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	0	0
		<u>Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u> Zugeordnet ist die Durchführung von landschaftspflegerischen Aufwertungsmaßnahmen wie folgt: Fehlbestockung entnehmen: Umwandlung alter Fichte in Moorwald“ in der Forstabteilung 36R (teilw.) im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch, als Kompensation für das Defizit von 1.836 Biotoppunkten und Fehlbestockung entnehmen, Wiedervernässung: Umwandlung alter Fichte in Moorwald/Nichtwirtschaftswald“ in der Forstabteilung 37G (tlw.) im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch, als Kompensation für das Defizit von 28 Biotoppunkten		1.864
				1.864 Defizit : 0 Ausgleichsgrad: 100 %

Der Ausgleichsgrad für die Eingriffe durch Erschließungsmaßnahmen, die dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand i. S. des § 127 BauGB unterfallen, beträgt 100 %.

6.3.2 Ermittlung der bauflächenbedingten Eingriffe je Grundstück und zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen

Flurstück 94 tlw.

Biotoppunkte **VOR** dem Eingriff

Fläche [m²]	lfd. Nr.	<u>Biotoptyp</u>	Wertfaktor	Biotoppunkte
2.413	13	Grünland in intensiver Nutzung	4	9.652
				9.652 100 %

Biotoppunkte NACH dem Eingriff

Fläche [m²]	lfd. Nr.	<u>Biotoptyp</u>	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.930	1	Versiegelte Flächen 2.413 m² x GRZ 0,8 = 1.930 m² (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche von 2.230 m² realisierbar)	0	0
483	16	Nicht versiegelte Grundstücksflächen 2.413 m² - 1.930 m² = 483 m² (wie Hausgarten)	3	1.449
2.413				
	18	<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Im Eingriffsgrundstück: Pflanzung eines Laubbaumes/Obstbaumes je angefangene 500 m² Grundstücksfläche = 5 Bäume; 5 Bäume x 30 m²/Baum = 150 m² [Jeweils Hochstamm, 1. Verzweigung in mind. 1,80 m Höhe]	4	600
	18	<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Im Grundstück Gem. Calle, Flur 27, Flurstück 82 (= Hausgrundstück Caller Straße 31): 4 Bäume x 30 m²/Baum = 120 m² [Jeweils Hochstamm, 1. Verzweigung in mind. 1,80 m Höhe]	4	480
	26	25 m lange Heckenpflanzung in einer Breite von 2,0 m im als A1 festgesetzten Bereich der Parzelle 82; Abstand von Pflanze zu Pflanze 1m; Reihenabstand 1m (= 50 qm gering strukturiertes Feldgehölz)	6	300
		Ausgleichsgrad im Geltungsbereich		2.829 29,3 %
		<u>Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u> Zugeordnet ist die Durchführung von landschaftspflegerischen Aufwertungsmaßnahmen wie folgt: Fehlbestockung entnehmen: Umwandlung alter Fichte in Moorwald“ in der Forstabteilung 36R (teilw.) im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch, als Kompensation für das Defizit von 6.823 Biotoppunkten		6.823
		Ausgleichsgrad insgesamt		9.652 100 %

Flurstück 135

Biotoppunkte **VOR** dem Eingriff

Fläche [m²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
4.838	13	Grünland in intensiver Nutzung	4	19.352
				19.352 ± 100 %

Biotoppunkte **NACH** dem Eingriff

Fläche [m²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
3.870	1	Versiegelte Flächen $4.838 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,8 = 3.870 \text{ m}^2$ (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche von 4.374 m^2 realisierbar)	04	0
968	16	Nicht versiegelte Grundstücksflächen $4.838 \text{ m}^2 - 3.870 \text{ m}^2 = 968 \text{ m}^2$ (wie Hausgarten)	3	2.904
4.838				
	18	<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Pflanzung eines Laubbaumes/Obstbaumes je angefangene 500 m^2 Grundstücksfläche = 10 Bäume; $10 \text{ Bäume} \times 30 \text{ m}^2/\text{Baum} = 300 \text{ m}^2$	4	1.200
		Zugeordnet ist die Durchführung von landschaftspflegerischen Aufwertungsmaßnahmen wie folgt: Innerhalb der Grundstücke Gemarkung Calle, Flur 21, Flurstücke 32 und 47 ist auf einer Fläche von $1,5248 \text{ ha}$ eine Umbestockung in Laubholz vorzunehmen als Kompensation für das Defizit von 15.248 Biotoppunkten. Pflanzdichte 2.500 Pflanzen pro Hektar; Höhe je Pflanze: $0,80 \text{ m}$ bis $1,20 \text{ m}$		15.248
				19.352 ± 100 %

Flurstück 168

Biotoppunkte **VOR** dem Eingriff

Fläche [m²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
2.433	13	Grünland in intensiver Nutzung	4	9.732

				9.732 ± 100 %
--	--	--	--	--------------------------------

Biotoppunkte **NACH** dem Eingriff

Fläche [m²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.946	1	Versiegelte Flächen 2.433 m² x GRZ 0,8 = 1.946 m² (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche von 2.047 m² realisierbar)	0	0
487	16	Nicht versiegelte Grundstücksflächen 2.433 m² - 1.946 m² = 487 m² (wie Hausgarten)	3	1.461
2.433				
	18	<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Pflanzung eines Laubbaumes/Obstbaumes je angefangene 500 m² Grundstücksfläche = 5 Bäume; 5 Bäume x 30 m²/Baum = 150 m²	4	600
		<u>Ausgleichsgrad im Grundstück</u>		2.061 ± 21,17 %
		Zugeordnet ist die Durchführung von landschaftspflegerischen Aufwertungsmaßnahmen wie folgt: Innerhalb der Grundstücke Gemarkung Calle, Flur 21, Flurstücke 50 und 52 tlw. ist auf einer Fläche von 0,38355 ha eine Umbestockung in Laubholz vorzunehmen als Kompensation für das Defizit von 7.671 Biotoppunkten. Pflanzdichte 2.500 Pflanzen pro Hektar; Höhe je Pflanze: 0,80 m bis 1,20 m		7.671
		Ausgleichsgrad insgesamt		9.732 ± 100 %

Flurstück 170

Biotoppunkte **VOR** dem Eingriff

Fläche [m²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
2.255	13	Grünland in intensiver Nutzung	4	9.020
				9.020 ± 100 %

Biotoppunkte **NACH** dem Eingriff

Fläche [m²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
-------------	----------	-----------	------------	--------------

1.801	1	Versiegelte Flächen 2.255 m ² x GRZ 0,8 = 1.804 m ² (davon sind 1.801 m ² innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche realisierbar)	0	0
454	16	Nicht versiegelte Grundstücksflächen 2.255 m ² - 1.801 m ² = 454 m ² (wie Hausgarten)	3	1.362
2.255				
	18	<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Pflanzung eines Laubbaumes/Obstbaumes je angefangene 500 m ² Grundstücksfläche = 5 Bäume; 5 Bäume x 30 m ² /Baum = 150 m ²	4	600
		<u>Ausgleichsgrad im Grundstück</u>		1.962 ≙ 21,75 %
		Zugeordnet ist die Durchführung von landschaftspflegerischen Aufwertungsmaßnahmen wie folgt: Innerhalb der Grundstücke Gemarkung Calle, Flur 21, Flurstücke 50 und 52 tlw. ist auf einer Fläche von 0,18645 ha und innerhalb der Grundstücke Gemarkung Calle, Flur 34, Flurstücke 22 und 23 ist auf einer Fläche von 0,3329 ha eine Umbestockung in Laubholz vorzunehmen als Kompensation für das Defizit von 7.058 Biotoppunkten. Pflanzdichte 2.500 Pflanzen pro Hektar; Höhe je Pflanze: 0,80 m bis 1,20 m		7.058
		Ausgleichsgrad insgesamt		9.020 ≙ 100 %

Flurstück 100 tlw.

Biotoppunkte **VOR** dem Eingriff

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
2.373	13	Grünland in intensiver Nutzung	4	9.492
				9.492 ≙ 100 %

Biotoppunkte **NACH** dem Eingriff

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.785	1	Versiegelte Flächen 2.373 m ² x GRZ 0,8 = 1.898 m ² (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche von 1.785 m ² realisierbar)	0	0

588	16	Nicht versiegelte Grundstücksflächen 2.373 m ² - 1.785 m ² = 588 m ² (wie Hausgarten)	3	1.764
2.373				
	18	<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Pflanzung eines Laubbaumes/Obstbaumes je angefangene 500 m ² Grundstücksfläche = 5 Bäume; 5 Bäume x 30 m ² /Baum = 150 m ²	4	600
		Zugeordnet ist die Durchführung von landschaftspflegerischen Aufwertungsmaßnahmen wie folgt: Fehlbestockung entnehmen: Umwandlung alter Fichte in Moorwald“ in der Forstabteilung 36R (teilw.) im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch, als Kompensation für das Defizit von 7.128 Biotopunkten		7.128
				9.492 ≙ 100 %

Die Ausgleichsmaßnahmen für die bauflächenbedingten Eingriffe

- durch Baumpflanzmaßnahmen auf den Eingriffsgrundstücken im Geltungsbereich dieser verbindlichen Bauleitplanung,
- durch die Pflanzung einer Hecke und von 4 Laubbäumen auf dem Grundstück Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstück 82 und
- durch externe landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen
 - in privaten Waldflächen (Umbestockungen in Laubholz) und
 - im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch (Entnahme von Fehlbestockungen auf definierten Forstabteilungen; Wiedervernässung),

ergeben einen Ausgleichsgrad von 100 %.

6.4

Um die Schutzwirkung des § 97 Abs. 6 Landeswassergesetz im Hinblick auf Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen zu präzisieren, wurde die folgende textliche Festsetzung:

"Ein Geländestreifen von 3 m Tiefe entlang des Waller Baches bzw. entlang der Böschungsoberkante des Waller Baches ist von Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen aller Art freizuhalten."

auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den vorliegenden Bebauungsplan eingefügt.

7. Denkmalschutz

Baudenkmäler sind im Geltungsbereich nicht erkennbar und aufgrund der bisherigen Nutzung auch nicht zu vermuten. Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt oder erkennbar. Trotzdem sind die folgenden Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen worden:

1. Baustellenbeobachtung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe -- Archäologie für Westfalen-
- Außenstelle Olpe:

In die Baugenehmigung ist eine Nebenbestimmung aufzunehmen, wonach die Bauherrin/ der Bauherr 4 Wochen vor Baubeginn bzw. vor Erdarbeiten den Landschaftsverband Westfalen-Lippe -- Archäologie für Westfalen--, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/2466) schriftlich zu benachrichtigen hat. Die Vorgehensweise zur Baustellenbeobachtung ist zwischen der Bauherrin/ dem Bauherrn und dieser Behörde -- auch hinsichtlich des Vorschlages, dass der Oberboden mittels eines Baggers mit Sandschaufel im rückwärtigen Verfahren unter Aufsicht der Mitarbeiter der Bodendenkmalbehörde abgetragen wird -- im Detail abzustimmen .

Wenn Straßenbauarbeiten im Geltungsbereich in Auftrag gegeben werden, ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, hiervon zu unterrichten.

Diese Maßnahmen gewährleisten, dass im Geltungsbereich eventuell notwendig werdende archäologische Maßnahmen (Sondierungsschnitte bzw. Baustellenbeobachtungen) ohne wesentlichen Zeitverzug durchgeführt werden können.

Darüber hinaus ist ohnehin bei Erteilung von Baugenehmigungen in diesem Gebiet in den Bauschein eine Auflage aufzunehmen, wonach Bodenfunde den zuständigen Stellen zu melden sind und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist. Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des in der Planzeichnung enthaltenen Hinweises Nr. 2.

8. Aktiver Immissionsschutz

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Geräusche, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das in den vorliegenden Baugebieten hinausgehende zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen (siehe Ausführungen im Einzelnen in Kap. 5.1 zur Art der baulichen Nutzung, speziell Kap. 5.1.1). Aktive Immissionsschutzmaßnahmen wie Lärmschirme o. ä. sind nicht erforderlich.

9. Altlasten

Bodenverunreinigungen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung sind nicht bekannt und werden auch nicht vermutet. Die Stadt Meschede muss jedoch als Trägerin der Bauleitplanung wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachgehen und im Rahmen des Abwägungsverfahrens prüfen, ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist.

Im Einzelnen:

Das Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis enthält für mehrere Teilflächen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung Einträge,

die unter den Flächennummern:

194615 – 2856
194615 – 2857
194615 – 2858
194615 – 2860
194615 – 2864

geführt werden.

Diese Einträge fußen nicht auf konkreten Verdachtsmomenten oder gar objektiven Erkenntnissen, sondern resultieren allein aus der Zugehörigkeit der dort vorgefundenen oder früher existierenden Betriebe zu einer Branche. **Eingestuft sind alle vorstehend genannten Altstandorte als Erhebungsklasse 2 (EKL 2). Das bedeutet, dass sich ein Verdacht auf Bodenverunreinigungen (noch) nicht bestätigt hat.** Definiert ist die Erhebungsklasse 2 im Einzelnen wie folgt:

"Die Branche ist gem. Arbeitshilfe für die flächendeckende Erhebung über Altstandorte und Altablagerungen des Landes NRW der Erhebungsklasse 2 zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um einen Wirtschaftszweig, für dessen Altstandorte nach der typischen früheren Grundstücksnutzung ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden kann, ein hinreichender Gefahrenverdacht aber erst bei Hinzutritt zusätzlicher Anhaltspunkte gegeben ist."

EKL 1 bezieht sich im Gegensatz hierzu auf Branchen, für die **in der Regel ein Verdacht** schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit **nahe liegt**.

Eine Recherche der Bauakten und der Gewerbeflächendatenbank, Stand 18.11.2005 hat folgendes ergeben:

Im einzelnen handelt/handelte es sich bei den verzeichneten Altstandorten um folgende Grundstücksnutzungen, deren bauliche Anlagen im Laufe der Zeit Änderungen und Ergänzungen und z. T. auch Nutzungsänderungen erfuhren:

a.

194615 – 2864: Schreinerei/Tischlerwerkstatt mit Leimofen, Tischlereimaschinen und –apparaten, Aufenthaltsraum, Kleiderablage, Sanitärräumen. Genehmigt wurden ferner: 1 Lagerhalle, Garagengebäude, Anbau einer Garage an das vorhandene Garagengebäude.

b.

Dito 194615 – 2864: Werkhalle für die Montage von Elektrokleingeräten – mehrere Bauabschnitte –

Untergeschoss : Halpteillager
Erdgeschoss : Fertigwarenlager, Sanitärräume, Umkleiden
1. Obergeschoss : Montage und Lager für Reparatur
2. Obergeschoss : Kartonagenlager.

Durch alle Geschossdecken unterhalb des Daches führt ein Förderliftschacht für einen "Stetigförderer".

c.

194615 – 2860: Sägewerk mit Sargfabrik – mehrere Bauabschnitte – bestehend aus: Maschinenraum, Trockenanlagen, Spänebunker, Kesselhaus, Sanitäre Anlagen, Zusammenbau, Lager und Versand, Kaltleimerei; Errichtung einer Schnittholz-, Trocken- und Lagerhalle; Errichtung einer weiteren Schnittholz-Trockenanlage; Einbau einer Spritzkabine zur Lackierung von Särgen, Errichtung eines Wohngebäudes für Betriebsangehörige; Errichtung einer Schwimmhalle.

d.

194615 – 2856: Errichtung eines Sägewerks; Aufstellung von Säge- und Bohrmaschinen, Trockenkammer, Niederdruckdampfheizung – gefeuert mit Holzabfällen -, Holzlager, Schreinerei, Innenausbau, Anbau einer Lagerhalle an das Sägewerk; Erweiterung der Werkshalle, Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes, Abbruch einer Lager- und Produktionshalle, Anbau einer Lager- und Produktionshalle an den Bestand, Neubau eines Spänesilos und Umsetzung einer bestehenden Absauganlage.

e.

194615 – 2857: Errichtung einer Lagerhalle für eine Bauunternehmung; Errichtung eines Wohnhauses, Anbau einer offenen Lagerhalle, Errichtung eines Carports; Errichtung einer überdachten Lagerfläche für Baumaterial, Errichtung eines Schuppens sowie einer Betonstützmauer.

f.

194615 – 2858: Errichtung einer Lagerhalle für eine Bauunternehmung; Nutzungsänderung dieser Lagerhalle in eine Schmiedewerkstatt.

Bei den anderen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung ansässigen oder früher vorhandenen Betrieben, die im Altablagerungs- und Altstandortverzeichnis nicht erfasst sind, handelt es sich um Gewerke mit folgender (Bau- und Nutzungs-)Geschichte (die Angaben stammen aus den Bauakten und der Gewerbeflächendatenbank, Stand 18.11.2005):

g.

Erklärung der Unteren Bauordnungsbehörde zur Duldung einer Nutzung der ehemaligen Schmiede (siehe oben unter f)) als Autolackiererei bis 31.03.1983.

h.

Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung; Errichtung eines Werkstattgebäudes/Schreinerei; Neubau einer Garage, einer Überdachung, Durchfahrt und Errichtung einer Grenzmauer; Erweiterung des Werkstattgebäudes; An- und Umbau der Schreinerwerkstatt; Erweiterung der Schreinerwerkstatt; Umbau und Erweiterung des Wohnhauses mit Nutzungsänderung; Anbau eines Wintergartens.

i.

Baugewerbe – Bedachung –, Errichtung einer dreiseitig geschlossenen Holzlagerhalle für ein Sägewerk mit Holzhandlung; Erweiterung der ehemaligen Sägewerkshalle als Lagerhalle für Dachdeckerbedarf (Umkleideraum, Aufenthaltsraum, Sanitärraum, Lager, Unterstellplatz, Schieferlager –nur überdacht--); Erweiterung und Änderung des Betriebsgebäudes (wie vor, zusätzlich: Büro); Erweiterung um ein Gerüstlager.

j.

Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren – Kunststoffverarbeitung –, Errichtung einer Werkhalle für die Herstellung thermoplastischer Kunststoffteile, Aufstellung von Spritzautomaten, Werkzeugherstellung für Spritzautomaten; Erweiterung der Werkhalle; Errichtung einer Doppelgarage; Erweiterung der Werkhalle; Neubau einer Produktionshalle und Neubau der vorhandenen Räume in Sozial- und Büroräume.

k.

Baugewerbe, Saunabau – Holzbau, Errichtung einer Fabrikationshalle mit Werkswohnung; Anbau einer Holzüberdachung; Errichtung eines Holzlagerschuppens.

l.

Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren – Fenster, Türen –, Neubau eines Betriebsgebäudes einschl. Werkswohnung; Nachtrag: Nutzung der Wohnung als Büro.

m.

Neubau eines Betriebsgebäudes (Lagerhalle für Geräte und Fahrzeuge zum Unterstellen von Straßenmarkierungsgeräten).

n.

Vereinsheim mit Probenhalle der Musikkapelle "Die Caller" 1829 e.V.

Fazit:

Es handelt bzw. handelte sich sowohl im Bereich der erwähnten Altstandorte als auch im Restbereich der Gewerbegebiete durchgängig um handwerksähnlich betriebene Gewerbebetriebe aus den Branchen "Holz und Papier", "Baugewerbe", "Metallerzeugung und –verarbeitung" und "Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren". Großflächige Verunreinigungen können somit ausgeschlossen werden. Örtliche punktuelle Bodenverunreinigungen können nicht abschließend ausgeschlossen werden; Es ist aber davon auszugehen, dass diese mit geringfügigem Kostenaufwand beseitigt werden könnten, um Verschmutzungen des Grundwassers zu unterbinden oder um andere Wirkungspfade zu unterbrechen.

Die Fallgestaltungen der Rechtsprechung in der letzten Zeit zur Amtshaftung der Gemeinde bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde waren durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Eine empfindliche Wohnnutzung wird durch Aufstellung eines Bebauungsplanes auf (bekannten) Altlastenflächen planungsrechtlich zulässig; Eine Amtshaftung der Gemeinde kommt wegen mangelhafter Bauleitplanung dann in Betracht, wenn aufgrund von Gesundheitsgefahren eine Nutzung der kontaminierten Grundstücke zu Wohnzwecken ausgeschlossen oder eingeschränkt ist und dieses für die Ratsmitglieder oder den zuständigen Behördenvertreter (im Falle der Erteilung einer Baugenehmigung) erkennbar war.

In einem anderen Fall führte die Überplanung von Altlastengrundstücken noch nicht zur unmittelbaren Überschreitung der Gefahrenschwelle, da die konkrete Gefahr erst durch die nachlässige Bauweise des Bauherrn -- der Gefährdung durch die überplanten Altlasten hätte mittels absichernder technischer Maßnahmen Rechnung getragen werden können -- entstanden war. Der Bebauungsplan hatte die konkrete Gefahr also nicht verursacht.

"Hieraus folgt im Umkehrschluss: Eine Kommune, die eine bereits vorhandene Altlast fehlerhaft, etwa als Wohngebiet, überplant und eine Baugenehmigung erteilt, wäre Handlungsstörerin, wenn sie **durch dieses rechtswidrige Handeln die maßgebliche Ursache zur Überschreitung der Gefahrenschwelle gesetzt** hat. Dies erscheint in den Fällen als gerechtfertigt, in denen erst durch die Planaufstellung oder durch die Erteilung der Baugenehmigung Personen in den Wirkungsbereich der Altlast verbracht werden. Denn in diesen Fällen führt erst die gemeindliche Planung zu einer *Schädlichkeit* der Bodenveränderung.

Der eigentliche Verursacher der Bodenkontamination haftet lediglich für solche Sanierungen, die auch ohne die fehlerhafte Planung der Kommune erforderlich gewesen wäre."

(Wörtliches Zitat aus: "Aktuelle Rechtsprechung zur Störerhaftung", Dr. Ludger Giesberts LL.M; Fachtagung der AAV: Aktuelles Altlasten- und Bodenschutzrecht – Neue Trends und Entwicklungen, am 08.06.2005 in Hattingen).

Die vorstehend skizzierten Fallgestaltungen dieser Rechtsprechung liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor. Erkenntnisse über Kontaminationen bestehen nicht. Ein hinreichender Verdacht auf Kontaminationen liegt ebenfalls nicht vor, wie eingangs zur Einstufung in die Erhebungs-kategorie 2 (EKL 2) ausgeführt.

Die vorliegende Bauleitplanung setzt

- diejenigen Grundstücke, die in der Vergangenheit bereits gewerblich genutzt worden sind,
- diejenigen Baugrundstücke im bislang landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, die durch die vorliegende Bauleitplanung erstmalig der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung geöffnet werden als eingeschränktes Gewerbegebiet fest.

Zukünftige Bauwerberinnen und Bauwerber, in denjenigen Grundstücken, die bereits gewerblich genutzt worden sind, sind über die vorherige gewerbliche Nutzung des Geländes informiert und können damit die (verbleibende) Gefahrenreignung einschätzen.

Zukünftige Bauwerberinnen und Bauwerber auf Baugrundstücken im bislang landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, die durch die vorliegende Bauleitplanung erstmalig der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung geöffnet werden, können darauf vertrauen, dass gewerblich verursachte Bodenverunreinigungen nicht anzutreffen sind.

Da der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung -- insbesondere im Bereich der erwähnten Altstandorte -- nicht mit einer Baugebietskategorie der BauNVO überplant wird, die (auch) empfindliche Nutzungen wie Kinderspielplätze oder Wohnnutzungen als allgemein zulässig definiert bzw. ermöglicht, sondern ein eingeschränktes Gewerbegebiet enthält, ist der Schluss zu ziehen, dass Gefährdungen von Menschen aufgrund potentiell punktuell vorhandener Bodenverunreinigungen ausgeschlossen sind. Die festgesetzte Baugebietskategorie "eingeschränktes Gewerbegebiet" ist ohne Gefährdungen realisierbar.

Da nach dem Runderlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 14.03.2005, Kap. 2.3.3.2, Flächen im Bebauungsplan nur dann zu kennzeichnen sind, wenn deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Schadstoffen tatsächlich belastet sind, scheidet nach den vorstehenden Ausführungen eine Kennzeichnungspflicht dieser Standorte im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung aus.

Abschließend und grundsätzlich ist auszuführen, dass eine Altlastensanierung bzw. Beseitigung von Bodenverunreinigungen nicht bauplanungsrechtlich, sondern nur ordnungsrechtlich verfügt werden kann. Im Rahmen der Abwägung muss der Rat der Stadt Meschede grundsätzlich einem Altlasten-„Verdacht“ nachgehen und eine erkannte Altlastenproblematik aufklären. Diese liegt hier nicht vor. Die Einträge des Altablagerungs- und Altstandortverzeichnisses fußen nicht auf konkreten Verdachtsmomenten oder gar objektiven Erkenntnissen, sondern resultieren allein aus der Zugehörigkeit der dort vorgefundenen oder früher existierenden Betriebe zu einer Branche. Die Gemeinde hat nicht „ins Blaue hinein“ zu prüfen, ob der Baugrund kontaminiert ist. Es besteht auch nicht die Pflicht zur Altlastenermittlung auf Gemeindegeldkosten. Im Falle auftretender Bodenverunreinigungen gilt ohnehin die Rechtssprechung zum Polizei- und Ordnungsrecht und die Rechtssprechung zur Zurechnung der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers und Handlungsstörers.

10. Erschließung/ Ver- und Entsorgung / Zu den Anforderungen des § 51a Landeswassergesetz

Zur Straßen- und Wegeerschließung

Der Geltungsbereich ist straßen- und wegemäßig ausreichend erschlossen, wenn die endgültige Herstellung der Straße "Am Waller Bach" incl. Wendeanlage für LKW mit Anhängern vollzogen worden ist

Zur Frage der Trinkwasserversorgung und der angemessenen Löschwasserversorgung im Gesamtgeltungsbereich:

a.

Ein Trinkwasserleitungsnetz ist lediglich im Westfeld, also in der Fläche des Geltungsbereiches des seit dem 20.08.1968 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 "Gewerbegebiet Vosswinkel" und im Ostfeld, also der Fläche im Osten, die bereits gewerblich genutzt wird, vorhanden. Um das Mittelfeld, also die Fläche des bisherigen Außenbereiches, die erstmalig für eine gewerbliche Nutzung geöffnet wird, mit Trinkwasser zu versorgen, muss in den mittleren Abschnitt der Straße "Am Waller Bach" eine Trinkwasserleitung eingezogen werden.

b.

Nach den „Richtwerten für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung“ der DVGW ist für Gewerbegebiete und mehrgeschossige Mischgebiete im Falle von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und harten Bedachungen der baulichen Anlagen eine Löschwassermenge von 1.600 Litern pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundversorgung bereitzustellen. Diesen Wert legt auch das Protokoll des HSK von der Besprechung am 12.01.2001 betreffend Löschwasserversorgung zugrunde. Festzuhalten ist: Die angemessene Grundversorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz von 1.600 Litern pro Minute über 2 Stunden ist gegenwärtig im gesamten Geltungsbereich nicht gewährleistet, so dass der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erforderlich wird. Dieser Ausbau ist von "Hochsauerlandwasser GmbH" beabsichtigt. Für spezielle Einzelobjekte könnte ein erhöhter Bedarf an Löschwasser aufgrund einer erhöhten Brandlast zu decken sein. Dieser erhöhte Bedarf müsste dann durch eine Eigenversorgung des jeweiligen Gewerbebetriebes, z. B. durch den Bau einer Zisterne unter dem Gewerbebau, gewährleistet werden.

Zur Abwasserbeseitigung:

Zur grundsätzlichen Frage des Entwässerungssystems/ des Entwässerungsmodus:

Zu der Forderung des § 51 a des Landeswassergesetzes (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung, für das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, bereits bei der Planung die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen für eine Versickerung oder für eine Verrieselung oder für eine ortsnahe Einleitung (ggfs. ohne Vermischen mit Schmutzwasser über einen Transportkanal) in ein Gewässer zu berücksichtigen, sofern dieses ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, ist folgendes auszuführen: Der vorliegende Geltungsbereich wird im Mischentwässerungssystem entwässert, da der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung in den genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf der Stadt Meschede einbezogen ist. Nach diesem genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf wurde die Kanalnetzplanung abgeschlossen und das Mischabwasserkanalsystem (fast vollständig) fertiggestellt. Aufgrund der Hanglage und des Untergrundes kann eine Versickerung und Verrieselung ausgeschlossen werden. Eine ortsnahe Einleitung in den Waller Bach ist ebenfalls nicht möglich, da vor der Einleitung in den Waller Bach das Niederschlagswasser der o. g. Grundstücke einer mechanischen Behandlung in Regenklärbecken bedürfte. Eine Beseitigung im Trennkanalisationssystem würde also einen unverhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwand bedeuten bzw. die bereits vorgenommenen Investitionen in das Mischentwässerungssystem nachträglich entwerten, was vermieden werden soll. Somit kommt § 51 a (3) des LWG zur Anwendung. Danach ist von der Verpflichtung nach § 51 a (1) LWG NW das Niederschlagswasser ausgenommen, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden soll, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand für eine anderweitige Entwässerung nach § 51 a (3) LWG unverhältnismäßig ist. Ergebnis: Die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers im Mischsystem über den Ruhrtalsammler in die Kläranlage Wildshausen stellt die wasserwirtschaftlich sinnvollste Lösung dar.

Zu entwässerungstechnischen Details:

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung ist lediglich im Westfeld und im Ostfeld an die Mischwasserkanalisation angeschlossen. In dem Abschnitt der Straße "Am Waller Bach", der das Mittelfeld durchläuft, liegt noch keine Mischwasserkanalisation. Der vorhandene Mischwasserkanal verlässt die Straßenparzelle der Straße "Am Waller Bach" an der Ostseite des Grundstückes Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstück 163, quert den Waller Bach und verläuft auf der südlichen Bachseite nach Osten; d.h. in den Abschnitt der Straße "Am Waller Bach", die im Mittelfeld liegt, muss ein Mischwasserkanal erst noch eingezogen werden. Diese Baumaßnahme ist von der Stadt Meschede beabsichtigt.

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die einschlägigen Versorgungsträger, soweit diese noch nicht vorhanden ist.

Abfallbeseitigung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem Kompostwerk „Hellefelder Höhe“ angedient. Boden- und Bauschuttmassen: Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese nicht zulässigerweise im Baugebiet zum Massenausgleich oder zur Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

11. Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes oder im Bereich eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

12. Flächenbilanz

I.	Nettobaulandflächen	101.769 m²
	a) im Mischgebiet	2.658 m ²
	b) im Allgemeinen Wohngebiet	6.406 m ²
	c) in den Gewerbegebieten GEb-1-	41.080 m ²
	d) in dem Gewerbegebiet GEb -2-	51.625 m ²

II.	Umformergrundstück	30 m²
III.	Waller Bach	848 m²
IV.	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	6.632 m²
	a) Straße "Am Waller Bach" incl. Wendekreis für LKW mit Anhänger	6.190 m ²
	b) Feldweg; städtisch	442 m ²
V.	Größe der aufzuhebenden Teilbereiche	7.551 m²
	a) östlich	884 m ²
	b) südlich	6.633 m ²
	c) westlich	34 m ²
VI.	Fläche des Gesamtgeltungsbereiches	116.830 m²

13. Kosten /Realisierung / Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

13.1 Kosten und Realisierung von Erschließungsmaßnahmen

Kosten für Erschließungsmaßnahmen entstehen der Stadt Meschede durch den Bau eines Mischwasserkanals in der Straßenparzelle der Straße "Am Waller Bach" in Höhe von ca. 132.000 € incl. MWSt. Für die endgültige Herstellung der Straße "Am Waller Bach" incl. Wendeanlage für LKW mit Anhänger entstehen Baukosten in Höhe von ca. 199.000 € incl. MWSt. Der hierfür erforderliche Grunderwerb in Höhe von 9.105 € incl. Nebenkosten ist von der Stadt Meschede bereits getätigt worden. Den Zeitpunkt der Realisierung dieser Erschließungsmaßnahmen hat die Stadt Meschede selbst in der Hand. Die "Hochsauerlandwasser GmbH" beabsichtigt, das Trinkwasserleitungsnetz, aus dem auch die angemessene Löschwasserversorgung im Geltungsbereich bereitgestellt werden muss, zu erweitern und die Leistungsfähigkeit zu erhöhen, was Baukosten in Höhe von ca. 58.000 € incl. MWSt umfasst.

13.2 Kosten und Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen

Das Äquivalent zwischen den anrechenbaren Kosten einer Ausgleichsmaßnahme im Naturschutzgebiet Harmorsbruch und Biotop-Punkt-Defiziten ist das HSK-spezifische Äquivalent von 1,70 €/ Biotop-Punkt. Kosten durch Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen der Stadt Meschede wie folgt:

13.2.1

Kosten durch Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe von Erschließungsanlagen, die dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand unterfallen (s. Kap. 6.3.1) und zur Realisierung dieser Maßnahmen

Den Ausgleich erzielen Renaturierungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch, durchgeführt vom Regiebetrieb „Städtische Forstdienststelle“:

$1.864 \text{ fehlende Biotoppunkte} \times 1,7 \text{ €/Biotoppunkt} = 3.168,8 \text{ €}$

Diese Kosten sind Teil der erstmaligen Herstellung im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und werden in den Erschließungsbeitrag gem. § 127 BauGB eingerechnet. Hiervon trägt die Stadt Meschede 10 % = 316,88 €. Der Restbetrag von 2.851,92 € wird nach den Maßgaben der Erschließungsbeitragsatzung umgelegt, d. h. im Wege von Erschließungsbeitragsbescheiden eingezogen.

13.2.2

Kosten durch Ausgleichsmaßnahmen für bauflächenbedingte Eingriffe und zur Realisierung dieser Ausgleichsmaßnahmen

-- Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung

Festgelegt innerhalb des Geltungsbereiches ist folgender Ausgleich: "Auf den einzelnen Baugrundstücken ist pro angefangene 500 qm Grundstücksfläche ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen."

Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung sichern diese Pflanzungen. Den Grundstückseigentümern oder den Bauwerberinnen und Bauwerbern obliegt die Pflanzung und die Kostentragung. Kosten entstehen der Stadt Meschede hierdurch also nicht.

Des Weiteren:

Um die Durchführung der Heckenpflanzung und der Pflanzung von 4 Bäumen auf dem Grundstück Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstück 82 zu sichern, hat die Eigentümerschaft dieses Hausgrundstückes einen Städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Meschede abgeschlossen, welcher mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes wirksam wird. Kosten entstehen der Stadt Meschede hierdurch also nicht.

-- Ausgleichsmaßnahmen auf externen, außerhalb des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung gelegenen Flächen

Den Ausgleich erzielen landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen auf

- a. privaten Waldflächen und
- b. im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch.

Zu a. Die Eigentümerschaften der Eingriffsgrundstücke Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstücke 135, 168 und 170 haben Städtebauliche Verträge mit der Stadt Meschede abgeschlossen, welche mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes wirksam werden, um diese Pflanzpflichten auf ihren privaten Waldflächen innerhalb der Frist zu sichern. Kosten entstehen der Stadt Meschede hierdurch also nicht.

Zu b. Die Ausgleichsmaßnahmen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch für Eingriffe auf den Eingriffsgrundstücken Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstücke 94 tlw. und 100 tlw. werden vom Regiebetrieb „Städtische Forstdienststelle“ durchgeführt, soweit diese nicht schon erledigt worden sind.

Gegenüber den Privateigentümerschaften der vorgenannten Eingriffsgrundstücke 94 tlw. und 100 tlw. erfolgt die Refinanzierung der Kosten für die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen, indem die einschlägige Satzung der Stadt Meschede zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB angewendet wird.

Die Höhe der Kosten beträgt

- bezogen auf Parzelle 94 tlw. 11.599,10 €
- bezogen auf Parzelle 100 tlw 12.117,60 €

zusammen: 23.716,70 €

Die Kosten können gem. § 135 a Abs. 3 BauGB geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, also erst nach Fertigstellung der Erschließung.

Da nach der Kostenerstattungssatzung die tatsächlichen Kosten zugrunde liegen müssen, müssen die sog. Sammelausgleichsmaßnahmen der Kostenerstattungssatzung erst komplett hergestellt sein (Ausnahmeregelung gem. § 8 der Kostenerstattungssatzung: „Ablösung“), bevor die Stadt im Nachgang ihren Kostenaufwand über einen Kostenerstattungsbescheid auf der Rechtsgrundlage der o. g. Kostenerstattungssatzung refinanziert.

13.3 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

14. Umweltbericht

Überblick über die Konzeption der vorliegenden Bauleitplanung als Vorlauf für den Umweltbericht:

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung umgreift

- a) Flächen, die bereits baulich genutzt werden und Flächen im bisherigen Außenbereich, die erstmalig der (baulichen) gewerblichen Nutzung geöffnet werden sowie
- b) Flächen, die aufgehoben werden.

Trennung des Umweltberichtes in zwei selbständige Teile

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erfolgen die Betrachtungen des Umweltberichtes getrennt für die vorstehend unter a) und b) genannten Flächen, da sich in den unter a) erläuterten Flächen strukturelle Änderungen manifestieren, während in den unter b) bezeichneten Flächen keine Änderungen zum Status-Quo vollzogen werden.

Die nachfolgenden Ausführungen schätzen die Umweltfolgen ab, so dass diese transparent werden und in die bauleitplanerische Abwägung einfließen können, soweit dieses möglich ist.

14.1 Umweltbericht zu den Flächen, die bereits baulich genutzt werden und zum bisherigen Außenbereich, der erstmalig für eine gewerbliche Nutzung geöffnet wird

14.1.1 Einleitung

a.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Wie im Kapitel 1. der Begründung ausführlich dargestellt, verfolgt diese Bebauungsplanung mehrere isolierte, nebeneinander stehende Ziele:

Es ist vorgesehen, die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen

- für zwei eingeschränkte Gewerbegebiete zu schaffen und insbesondere deren zulässigen Störungsgrad zu definieren;
- für ein Mischgebiet und ein Allgemeines Wohngebiet zu schaffen und damit insbesondere auch den Schutzanspruch der darin eingelagerten bestehenden Wohnbebauung zu definieren;
- für den Bau der Straße "Am Waller Bach" und für die erschließungsbeitragsmäßige Abrechnung dieser Straße zu schaffen, welche im "Flurbereinigungsverfahren Calle" abweichend von der Bauungsplanaltfassung separiert worden war; Die vorliegende Straßenplanung enthält in Höhe der Parzelle 135 eine projektierte Wendekreisanlage mit einem Durchmesser von 25 m, so dass ein Wenden ohne Zurücksetzen von Lastzügen mit Anhänger ermöglicht wird.

Des Weiteren soll die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben reglementiert werden.

Im Nordosten überlappt der Geltungsbereich dieser verbindlichen Bauleitplanung eine Fläche, für die ein positiver Bauvorbescheid für eine gewerblich-bauliche Nutzung mit Datum vom 02.07.1999 erteilt worden war. Diese Fläche wird in den Geltungsbereich einbezogen und damit Teil des Gewerbegebietes.

b.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Zentrale Vorschrift der Bauleitplanung ist die Baunutzungsverordnung von 1990, die im wesentlichen unterschiedliche Baugebiete als „Art der baulichen Nutzung“ typisiert und Grenzen für das „Maß der baulichen Nutzung“ je Baugebietskategorie vorgibt. Die Typisierung erfolgt, um den Schutzanspruch und den zulässigen Störungsgrad der baulichen Anlagen und Nutzungen je Baugebietskategorie zu definieren. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Festsetzung zweier beschränkter Gewerbegebiete beidseitig der Straße "Am Waller Bach", eines Allgemeinen Wohngebietes in der ersten Bautiefe entlang der "Dechant-Luig-Straße" und eines Mischgebietes an der "Caller Straße".

Die in den eingeschränkten Gewerbegebieten GE b –1- und GE b –2- zulässigen gewerblichen Anlagen und Nutzungen sollen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in die bestehenden Wohnnutzungen am Südrand und Nordrand der "Caller Straße" und in die bestehende Wohnnutzung an der "Dechant-Luig-Straße" hinein tragen, sondern auf diese Wohnnutzungen incl. der dem Wohnen zugeordneten Freiräume wie z. B. Wohngärten, Terrassen, Loggien, ... Rücksicht nehmen. Diese Zielsetzungen erforderten umfangreiche Feinsteuerungsfestsetzungen zur Art der baulichen Nutzung auf der Grundlage des § 1 Absätze 4, 5 und 6 BauNVO, wonach sich die Zulässigkeit von Anlagen und Betrieben an der Zulässigkeit von solchen in Mischgebieten im Sinne des § 6 BauNVO orientiert, also die Nutzung Wohnen nicht wesentlich stören darf. Diese Feinsteuerungsfestsetzungen erläutert im Einzelnen Kapitel 5.1.1 "Zum Immissionsschutz" dieser Begründung.

Unter dem Aspekt des Immissionsschutzes ist ferner § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu nennen, der die räumliche Trennung von störenden und schutzbedürftigen Nutzungen vorschreibt, wobei in Gemengelage die räumliche Trennung oftmals nicht eingehalten werden kann und zu anderen Maßnahmen zu greifen ist. Eine Gemengelage im Sinne des Kap. 6.7 der TA Lärm liegt im vorliegenden Fall nicht vor,

aber es handelt sich um benachbarte Nutzungen mit Konfliktpotentialen, was die vorstehend erwähnten Feinsteuerungsfestsetzungen erfordert.

Der Landschaftsplan Meschede, der am 10.06.1994 vom Kreistag des Hochsauerlandkreises als Satzung beschlossen worden ist und seit der ortsüblichen Bekanntmachung am 13.12.1994 rechtsverbindlich ist, enthält für den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung keine Festsetzungen.

Aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz ergeben sich keine einzuhaltenden Vorgaben für den Geltungsbereich dieser verbindlichen Bauleitplanung.

14.1.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

a.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

➤ Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt:

Die bislang im bauplanerischen Außenbereich gelegenen Flächen sind unbewohnt und werden landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Geltungsbereich der Altfassung befinden sich neben Gewerbebauten / Fabrikationshallen ein Wohngebäude für Betriebsangehörige. Das Ostfeld umgreift Handwerksbetriebe und handwerksähnlich betriebene Gewerbebetriebe an der Straße "Am Waller Bach" sowie zum Wohnen genutzte Gebäude in der Bautiefe entlang der "Dechant-Luig-Straße".

➤ Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, FFH- und Vogelschutzgebiete:

Der betrachtete Teilbereich wird landwirtschaftlich, gewerblich und zum Wohnen genutzt, so dass die Fläche nicht als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen anzusprechen ist. Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, FFH- und Vogelschutzgebiete liegen im hier betrachteten Teilbereich nicht vor.

Mehrere vorhandene Bäume am Übergang der Straße "Am Waller Bach" über diesen Bach – stehend in der städtischen Straßenparzelle – und mehrere Bäume auf einem Privatgrundstück entlang der "Caller Straße" setzt die vorliegende verbindliche Bauleitplanung als zu erhaltende Einzelbäume fest, um die bestehende Durchgrünung des Ortsbildes zu bewahren und Sitzwarten für Greifvögel in dieser -- abgesehen vom Bachsaum -- relativ stark ausgeräumten Landschaft zu sichern. Die letztgenannten Bäume entlang der "Caller Straße" weisen gut gewachsene, kugelförmige Kronen auf.

Das Orts- und Landschaftsbild wird geprägt von dem im Nahbereich fließenden Waller Bach, den Gewerbebauten und den benachbarten Wohngebäuden sowie von höher gelegenen bewaldeten Berghängen und Bergkuppen oberhalb von Calle und Wallen, nämlich vom Ransenberg, Stesser Stein, Blückenberg, Wallenstein, Hardt, Remberg, Bocksart, Hahnenberg und Seltenberg.

Kartierungsergebnisse zur biologischen Vielfalt (Artenreichtum) liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die biologische Vielfalt der Flora und Fauna im betrachteten Bereich nicht hoch ist, da die ausgeübte Nutzung als Grünland und als Gewerbegebiet bzw. Wohnnutzung biologische Verwildерungsflächen und Sukzessionsräume flächenhafter oder linienhafter Art als Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen weitgehend ausschließt.

Für das Naturschutzgebiet N 2.1.52 NSG „Seltenberg“, dessen Nordwestspitze etwa 320 m südöstlich des Südrandes des Geltungsbereiches der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung verläuft, beinhaltet der Landschaftsplan Meschede folgenden Eintrag:

„Schutzzweck

Erhaltung eines naturnahen Buchenwaldes mit starkem Baumholz und natürlichen Felsklippen als wertvoller Biotopkomplex für Tiere und Pflanzen; hohe strukturelle Vielfalt; bedeutsames geowissenschaftliches Objekt; gut ausgebildete Pflanzengesellschaft.

Erläuterung:

Der Bergrücken des Seltenberges wird mit einem Buchenwald aus starkem Baumholz bestockt. Stellenweise kommt jedoch auch Buchennaturverjüngung im Stangenholzalder vor. Auf dem östlichen Bergrücken treten natürliche Felsgruppen mit vereinzelt Farnbewuchs zutage.

Abschließend betrachtet, kommt dem Buchenwald für Fauna und Flora eine lokale Bedeutung zu. (Quelle: Ökol. Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 105)“

➤ Zum Schutzgut Boden:

Die in Frage stehende Fläche wurde bislang landwirtschaftlich, gewerblich und zum Wohnen genutzt. Erkenntnisse über Altlasten liegen nicht vor (s. Kapitel 9 der Begründung).

Der Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes erfüllt neben den Nutzungsfunktionen, die hier nicht weiter betrachtet werden:

1. Natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteile des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die unter a) aufgelistete Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen ist – soweit möglich - bereits abgehandelt. Über den Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Bodenorganismen im Zustand vor weiteren Baumaßnahmen liegen keine Erkenntnisse vor.

Über die ferner unter 1 b), 1 c) und 2 aufgeführte Bedeutung des Bodens im betrachteten Teilbereich liegen ebenfalls für den Zustand vor weiteren Baumaßnahmen keine speziellen Erkenntnisse vor.

Exkurs:

Die folgenden Ausführungen des Exkurses entstammen folgenden Literaturquellen:

1. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000 und Erläuterungen zu Blatt 4615 Meschede von 1968, von Karl N. Thome u.a., Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld 1968
2. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000 und Erläuterungen zu Blatt C 4714, von Dr. C. D. Clausen u. a., Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld 1981.

Geologie:

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung überlappt

- a) "Ablagerungen in Talsohlen (Niederterrasse und Hochwasserbett) und Talkerben" –qh- nördlich der ersten Bautiefe nördlich der "Caller Straße" und
- b) "Hang- und Hochflächenlehm" in der ersten Bautiefe nördlich der "Caller Straße".

Bodentypen:

Aus der Bodenübersichtskarte (Tafel 5) der geologischen Karte von 1968 ist zu entnehmen, dass sich

- in der unter a) erwähnten Zone als Bodentyp ein "brauner Auenboden und Auengley" gebildet hat und die Bodenart als "schluffiger bis sandiger Lehm 8-15 dm, lehmige bis sandig-grusige Schotter" anzusprechen ist.

Geologisches Substrat:	Auenlehme über Fluss- und Bachschottern;
Wasserverhältnisse:	meist schwankendes Grundwasser, kurzfristig überflutet;
Wertzahlen der Bodenschätzung:	40 – 60.

- in der unter b) erwähnten Zone als Bodentyp eine "Braunerde großer Entwicklungstiefe, stellenweise pseudovergleyt" gebildet hat und die Bodenart als "grusig-steiniger, schluffiger Lehm 6 – 10 dm, stark steiniger schluffiger Lehm bis lehmig-grusige Steine, übergehend in Festgestein" anzusprechen ist.

Geologisches Ausgangssubstrat:	Schiefer, Schieferton, Grauwackesandstein, zurücktretend Kalkstein und Kalksandstein;
Wasserverhältnisse:	stellenweise schwache Staunässe;
Wertzahlen der Bodenschätzung:	35 – 50.

➤ Zum Schutzgut Wasser:

Über Grundwasserströmungen liegen keine Erkenntnisse vor. Es ist anzunehmen, dass das anfallende Niederschlagswasser, welches nicht gespeichert wird, die betrachteten Hangbereiche, die dem Waller Bach zugeneigt sind

- a) teilweise als Oberflächenwasser,
- b) teilweise als Grundwasserstrom und
- c) teilweise als nahe unter der Oberfläche fließende Wasserströme

verlassen und den vorgelagerten Grundstücken direkt und dem Waller Bach über grundwasserführende Schichten zufließen. Im gegenwärtigen Zustand vor der projektierten Bebauung werden Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Düngung, Herbizide und Pestizide in Fließrichtung mitgeführt.

➤ Zum Schutzgut Luft:

Messungsergebnisse zum Status-Quo vor der Bebauung zur Existenz und zum Ausmaß der Grundbelastung durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) liegen speziell für den betrachteten Geltungsbereich der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung nicht vor. Aber es liegen die Ergebnisse der Luftqualitätsüberwachungen aus dem Bericht: "Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, Auswertung und Darstellung der Luftreinhalteplanuntersuchungen im Mittelruhrgebiet (Untersuchungsbericht Mittelgebiet); Bericht über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 und im Verdichtungsgebiet Siegen" aus dem Jahre 2004, hrsg. vom MUNLV, vor. Der Sektor 9 enthält auch den Hochsauerlandkreis mit dem Stadtgebiet von Meschede.

Auf folgende luftfremde Stoffe bezogen sich die Messungen und Auswertungen an den Messstandorten Arnsberg, Brilon, Lennstadt, Olpe und Kreuztal:

- Temes / LUQS / MILIS - Messwerte
zu Schwefeldioxid, Schwebstaub, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Ozon;
- LIB - Messwerte
zu Schwebstaub, Metallverbindungen im Schwebstaub, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Schwebstaub;
- Leichtflüchtige organische Verbindungen.

Ergebnis dieses Berichtes über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 (...) aus dem Jahre 2004 zur Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, ist:

"Im Sektor 9 wurden bei Messungen der ubiquitären Stoffe keine Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt. Auch die Metallverbindungen im Staubbiederschlag oder leichtflüchtige organische Verbindungen wurden im Sektor 9 (ausgenommen Verdichtungsgebiet Siegen) nur unterhalb der TA Luft 1986-Werte festgestellt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind daher für den Sektor 9 im Rahmen der Luftreinhalteplanung nicht ableitbar." (S. 227)

In Bezug auf *BIO-Indikatoren* ist als Detail folgendes Ergebnis herauszustellen:

Der Absterbegrad von Flechten, die in den Standorten Arnsberg, Brilon, Lennstadt, Olpe und Kreuztal exponiert standen, betrug nach 360 Tagen deutlich unter 10 %. Eine immissionsbedingte Wirkung an diesen Flechten lag dort daher nicht vor.

Die vorstehenden Ergebnisse aus dem Sektor 9 können aufgrund der räumlichen Nähe auf den Geltungsbereich der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung unverändert übernommen werden.

➤ Zum Schutzgut Klima:

Über das Jahr gesehen herrscht Wind aus der Richtung Süd-West vor. Die niedrigsten Temperaturen im Februar betragen ca. -27°C, die höchsten Temperaturen im Sommer betragen ca. +30°C. Im Sommer ist eine beachtliche Abkühlung der Temperaturen in den Abendstunden durch in die Täler fließende (Kalt-) Luftmassen aus den bewaldeten Hochlagen des Sauerlandes zu verzeichnen, die mit einer beträchtlichen Erhöhung der Luftfeuchtigkeit in den Tallagen einhergeht.

Der betrachtete Teilbereich beinhaltet zwei leicht zum Waller Bach fallende Hänge, die im Sommer, im Winter und in den Jahresrandzeiten von der Sonne optimal beschienen werden.

➤ Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler oder geschützte Bodendenkmäler liegen im betrachteten Teilbereich nicht vor. Wirtschaftliche Werte befinden sich neben den Gebäudewerten in Form von Investitionsgütern auf den gewerblich genutzten Grundstücken und in Form von Sachgütern (Möbel usw.) auf den zum Wohnen genutzten Grundstücken.

In der Feldwegparzelle "Zum Hannenberg" stehen mehrere Steinsöckel mit Figuren, die den hier verlaufenden Kreuzweg vom Dorf Calle zur Kapelle "Halloh" säumen.

b.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

➤ Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt:

In den betrachteten Gewerbeansätzen als auch in den eingelagerten Wohnnutzungen arbeiten und wohnen Menschen. Anlagenbezogene Umweltschutznormen und Schutznormen der Berufsgenossenschaften schützen die dort jetzt und zukünftig in den Handwerksbetrieben und handwerksähnlich betriebenen Gewerbebetrieben arbeitenden Menschen im Falle der Durchführung der Planung. Die erwähnte Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung als auch die Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches in den angrenzenden Wohngebieten, die im Osten, im Süden und im Südwesten angrenzen, erhalten einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Feinsteuerungsfestsetzungen in den Gewerbegebieten GEb-1- und GEb -2-, wonach der zulässige Störungsgrad

- in Anlehnung an den Störungsgrad von zulässigen Gewerbebetrieben in Mischgebieten, die das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen bzw.
- in Anlehnung an den zulässigen Störungsgrad von gewerblichen Anlagen und Betrieben der Abstandsklasse VII bzw. ausnahmsweise der Abstandsklasse VI des Abstandserlasses aus dem Jahre 2007

definiert wurde (nähere Informationen hierzu sind in Kapitel 5.1.1 dieser Begründung enthalten).

Aufgrund der getroffenen maximalen Höhenfestsetzungen ergeben sich keine erdrückenden Baumassen im Nahbereich der wohngenutzten Grundstücke (nähere Ausführungen hierzu sind in Kapitel 5.2 der Begründung enthalten).

Ferner erwirkt ein Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften, dass die zukünftige Bebauung auf den bislang unbebauten Grundstücken sowie Ersatzbauten und Anbauten auf den bereits baulich genutzten Grundstücken in Harmonie zu den Ortsbildern in Calle und Wallen errichtet werden (nähere Ausführungen hierzu enthält Kapitel 5.4 der Begründung).

Bei Nichtdurchführung der Planung erstreckt sich die ackerbauliche Nutzung sowie die gewerbliche Nutzung und Wohnnutzung in die Zukunft hinein, d. h. der Zustand des Status-Quo bleibt im Wesentlichen erhalten.

➤ Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt:

Aufgrund der offenen Bauweise in dem Mischgebiet und im Allgemeinen Wohgebiet und der abweichenden Bauweise in den restlichen Baugebieten, welche jeweils Grenzabstände zu den seitlichen Grundstücksgrenzen fordern, wird sich – wie bisher – eine aufgelockerte Grundstücksnutzung einstellen, die Raum für wilden Grenzbewuchs zulässt.

Für wild lebende Tiere und Pflanzen besteht somit in einem begrenzten Umfang die Möglichkeit, neue Lebensräume zu finden bzw. sich von den im Umland befindlichen Felsklippen und inselartigen Restwäldern in den wilden Grenzbewuchs hinein auszudehnen.

Die Freiflächen in den Baugebieten werden voraussichtlich gärtnerisch gestaltet und bieten damit einen zukünftigen Lebensraum für Pflanzen und Kleinlebewesen. Eine durchgehend landschaftspflegerisch hochwertige, „naturnahe“ Freiflächengestaltung wird sich wahrscheinlich nicht einstellen, da

- im Falle einer Wohnnutzung der Hausgarten den Bewohnern primär für Freizeit, Erholung und Spiel dienen wird und entsprechend nutzungsbezogen mit Rasen, Sandkisten, Zierteichen, Zierblumenratten
- im Falle einer gewerblichen Nutzung die Freifläche als Fahrgasse und für KFZ-Stellplätze genutzt und die Restfläche im Grundstück der Selbstdarstellung der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers dienen wird und entsprechend mit teppichartig gepflanzten Kriechmispehn o. ä. gestaltet wird.

Aufgrund des großen Abstandes sind nennenswerte Einwirkungen aus der bestehenden und angestrebten gewerblichen Nutzung in das Naturschutzgebiet N 2.1.52 NSG „Seltenberg“ hinein auszuschließen.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung erstreckt sich die landwirtschaftliche Nutzung in die Zukunft hinein mit der Konsequenz, dass diese Fläche für wildlebende Pflanzen und Tiere keinen Lebensraum bieten wird, da die ausgeübte Nutzung als Grünland biologische Verwilderungsflächen und Sukzessionsräume flächenhafter oder linienhafter Art als Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen ausschließt.

Die betrachtete Freifläche im bisherigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist als eine kleine Restfläche zwischen Calle und Wallen zu qualifizieren, die keine orts- und landschaftsbildprägende Bedeutung inne hat. Das Orts- und Landschaftsbild prägen der im Nahbereich fließende Waller Bach, die Gewerbebauten und Wohngebäude sowie die höher gelegenen bewaldeten Berghänge und Bergkuppen oberhalb von Calle und Wallen, nämlich der Ransenberg, der Stesser Stein, der Blückenberg, der Wallenstein, die Hardt, der Remberg, der Bocksart, der Hahnenberg und der Seltenberg, welche unmittelbar in das Gesichtsfeld des Betrachters hinein wirken.

In den vorhandenen Gewerbeansätzen und im Bereich der vorhandenen Wohnnutzung, die in den Mischgebieten eingelagert ist, ergeben sich im Falle der Nichtdurchführung der Planung keine Änderungen zum Status-Quo.

➤ Zum Schutzgut Boden:

In den bislang schon gewerblich oder zum Wohnen genutzten Flächen ergeben sich durch die Überplanung keine erwähnenswerten Änderungen in Bezug auf die Bodenfunktionen. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich ebenfalls keine Änderungen zum Status-Quo.

Für die bislang im Außenbereich gelegene Fläche, die durch die Planung erstmalig der gewerblichen Nutzung geöffnet wird, ist auszuführen:

Es ist auch ohne weitere Erkenntnisse zu mutmaßen, dass die unter Kap. 14.1.2 a) aufgelisteten Bodenfunktionen durch die projektierte Bebauung und den Straßenbau (Wendeplatte für LKW mit Anhänger) im Wege der Versiegelung von Flächen und mittelbar über Temperaturänderungen und Schadstoffe z.B. aus Abgasen z.T. beeinflusst, beeinträchtigt und z.T. gestört werden.

Die vorliegende Bauleitplanung entzieht den braunen Auenböden und dem Auengley (s. Kap. 14.1.2 a) die landwirtschaftliche Nutzung. Bei den in Anspruch genommenen Böden handelt es sich um (wertvolle) Böden mit einem mittleren bis hohen landwirtschaftlichen Ertragswert. Es ist aber einzustellen, dass die projektierten baulichen Nutzungen eine verinselte, landwirtschaftliche Nutzfläche geringer Ausdehnung zwischen Calle und Wallen beanspruchen, die unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten mit Maschinen nicht mehr rationell bewirtschaftet werden kann.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung erstreckt sich die ackerbauliche Nutzung mit Einträgen von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden in den Boden in die Zukunft hinein.

➤ Zum Schutzgut Wasser:

Der vorliegende Geltungsbereich wird im Mischentwässerungssystem entwässert.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung ist in den genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf der Stadt Meschede einbezogen. Nach diesem genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf wurde das Mischwasserkanalsystem fast vollständig fertiggestellt.

Durch die Versiegelung von Teilflächen als Folge der Bebauung und des Wegebauwerkes werden die in Kap. 14.1.2.a) genannten Wasserführungen beeinflusst, aber nicht unterbunden. Aufgrund der zukünftig entfallenden landwirtschaftlichen Nutzung mit ihren spezifischen Stoffeinträgen durch Düngemittel, Herbizide und Pestizide in den unter Kap. 14.1.2 a) erwähnten Wasserströmungen a), b) und c) bedeutet die Aufschließung und zukünftige bauliche Nutzung lediglich einen qualitativen Umschlag, der zwar eine Versiegelung von Teilflächen auslöst, aber keine Einträge von „Schad“-Stoffen verursacht, abgesehen von den über die Luft eingetragenen Stoffen aus Abgasen von KFZ- und Heizungsanlagen in das bodennahe Wasser.

Auswirkungen der projektierten zusätzlichen Bebauung auf vorhandene Grundwasserpegel, auf Grundwasserströme, Grundwasserneubildungen und die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr

"Grundwasser als bedeutsamer Bestandteil des Bodens erfüllt weitgehend die Hohlräume der Locker- und Festgesteine unterhalb des Grundwasserspiegels. Festgesteine leiten Grundwasser in Klüften, Störungen und Schichtgutfugen weiter (Trennfugendurchlässigkeit), während der Durchfluss im Lockergestein im nutzbaren Porenvolumen zwischen dem Korngerüst erfolgt (Porendurchlässigkeit). (...).

Lockergesteine mit wasserwirtschaftlich nutzbaren Grundwassermengen kommen im Blattgebiet nur in Fluss- und Bachtälern vor."

(s. S. 23, Erläuterungen, 1981..., a.a.O.)

"Größte Höffigkeit lockerer Ablagerungen besitzen im Blattgebiet die relativ gut sortierten, stellenweise lehmfreien Schotter der R u h r t a l s o h l e (...). Diese Talsohle ist zudem das am tiefsten und breitesten eingeschnittene Flussbett und hat dadurch relativ große Einzugsgebiete und beste Speichermöglichkeit."

(s. S. 94, Erläuterungen, 1968, ..., .a.a.O.)

Porenraum und Durchlässigkeit

Mit Porenraum bezeichnet man die Hohlräume zwischen einzelnen aufeinanderliegenden Gesteinskörnern. Er beträgt in Sanden und Kiesen ca. 30-40 % des Gesamtvolumens. Bei gleichkörnigen Ablagerungen ist er größer als bei Mischung unterschiedlicher Korngrößen. In sehr feinkörnigen Ablagerungen

(Schluffen, Lehmen, Tonen) nimmt er bis ca. 50 % des Gesamtvolumens zu. Doch nimmt proportional zur Korngröße der Durchmesser der Zwischenräume ab, die Kapillarkräfte werden größer, die Wasserdurchlässigkeit geringer und sinkt in Tonen schließlich fast auf Null. Die Wasserdurchlässigkeit ist daher in grobporigen Schottern und Sanden am größten. (s. S. 93, Erläuterungen, 1968, ..., a.a.O.)

Die im Geltungsbereich anzutreffenden Böden (vgl. Ausführungen unter "14.1.2 a) Zum Schutzgut Boden") sind charakterisiert durch eine geringe Durchlässigkeit.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass die in Zukunft möglichen Gebäude an dem vorgesehenen Standort keine nennenswerten Konsequenzen auf vorhandene Grundwasserpegel, vorhandene Grundwasserströme, auf die Grundwasserneubildung und auf die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr, das auch aus den Einzugsgebieten der Nebengewässer gespeist wird, haben werden.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung für die bislang als Außenbereich geltende Fläche verbleibt es bei der landwirtschaftlichen Nutzung mit ihren spezifischen Stoffeinträgen durch Düngemittel, Herbizide und Pestizide in die Zukunft hinein.

In den vorhandenen Gewerbeansätzen und im Bereich der vorhandenen Wohnnutzung ergeben sich im Falle der Nichtdurchführung der Planung keine Änderungen zum Status-Quo.

➤ Zum Schutzgut Luft:

Es ist anzunehmen, dass die vorliegenden Verhältnisse, in denen keine Überschreitungen von Grenzwerten luftfremder Stoffe festzustellen sind, vgl. Ausführungen unter 14.1.2 a) „Zum Schutzgut Luft“, im Zustand nach der Aufschließung und Bebauung durch luftfremde Stoffe aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas- Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen verändert werden, dieses aber nicht in unzumutbaren zusätzlichen Belastungen, da KFZ-Motoren und Öl- und Gasheizungen und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung entfallen die Einträge von zusätzlichen luftfremden Stoffen aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Heizungen.

➤ Zum Schutzgut Klima:

Eine Bebauung und Erschließung wie vorgesehen führt zu keinen fühlbaren Änderungen der vorstehend skizzierten Verhältnisse. Insbesondere führt die Bebauung nicht zu einer Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen „Kaltluftschneise“.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich voraussichtlich keine Abweichungen zum unterstellten Fall der Planrealisierung.

➤ Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler oder geschützte Bodendenkmäler liegen nicht vor. Die Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nicht im Hinblick auf das Schutzgut „Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“, da die Überplanung und zukünftige gewerbliche Nutzungen keine Auswirkungen auf Sachgüter und wirtschaftliche Werte haben werden.

Beeinträchtigungen der in der Feldwegparzelle "Zum Hannenberg" stehenden Steinsockel mit Figuren, die den hier verlaufenden Kreuzweg vom Dorf Calle zur Kapelle "Halloh" säumen, sind nicht erkennbar.

➤ Zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Kulturgüter in der Gestalt von Baudenkmälern und Bodendenkmälern sind nicht vorhanden. Wirtschaftliche Werte (Sachgüter) befinden sich neben den Gebäudewerten in Form von Investitionsgütern (Maschinen u.a.) auf den gewerblich genutzten Grundstücken und in Form von anderen Sachgütern (Möbel usw.) auf den zum Wohnen genutzten Grundstücken. Über Wechselwirkungen zwischen den (restlichen) einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a und c des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a liegen Erkenntnisse nicht vor.

➤ Zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Die Emissionen von Heizanlagen für Raumheizung und Heißwasserbereitung und von Anlagen für gewerblich zu nutzende Prozesswärme unterliegen den einschlägigen anlagebezogenen Umweltschutznormen (z.B. VO über Kleinf Feuerungsanlagen). Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht nicht. Theoretisch wäre es denkbar, eine maximale Heizenergieleistung pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Wohnfläche o.ä. festzusetzen, um die Emission luftfremder Stoffe durch einen auf diese Weise erzwungenen Wärmedämmungsstandard eines Gebäudes zu beschränken. Hiervon wurde Abstand genommen, da die Wärmeschutzbestimmungen ohnehin laufend verschärft werden und um die Entscheidungsspielräume der Architekten und Bauwilligen nicht unnötig einzuengen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine städ-

tebauliche Begründung für eine derartige Festsetzung in einem Bebauungsplan an diesem Standort nicht zwingend nachvollziehbar wäre, da im näheren Umkreis Kurgebiete oder andere empfindliche Nutzungen nicht anzutreffen oder geplant sind.

Auch KFZ-Motoren unterliegen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen, so dass für zusätzliche Normierungen kein Raum besteht (und im Rahmen eines Bebauungsplanes auch nicht festsetzbar wären, da eine Ermächtigungsgrundlage hierfür fehlt).

Der Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegt dem einschlägigen Satzungsrecht der Stadt Meschede und anderen Normierungen, so dass weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern entbehrlich sind.

➤ Zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie:

Die Nutzung von Holzhackschnitzeln oder "Pellets" für die Raumheizung und Heißwasserbereitung, für die es im Hochsauerlandkreis bereits viele Anwendungsbeispiele gibt, unterliegt dem (Preis-) Kalkül des einzelnen Investors und kann nicht durch eine Bebauungsplanaufstellung festgelegt werden. Diese Aussage gilt auch für die Nutzung der Sonnenenergie durch die Möglichkeiten der "passiven Sonnenenergiegewinnung" und die Nutzung rationeller Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen usw.) aufgrund der Südhanglage auf Teilflächen:

Teilflächen des Geltungsbereiches sind nach Südwesten geneigt und erlauben demzufolge im besonderen Maße die "passive Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz sowie die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom. Es bleibt dem Investor unbenommen, die für Niedrigenergiehäuser erforderlichen erhöhten Wärmedämmstärken im Dach zu realisieren. Aufgrund der genannten Energiezuführungssysteme z.B. im Verbund mit Wärmepumpen und konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder Stoffe in die Atmosphäre. Derartige Systeme werden durch die gewählten Festsetzungen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung nicht blockiert.

c.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

➤ Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt

Aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Feinsteuerung der Art der baulichen Nutzung auf der Grundlage des § 1 Absätze 4, 5 und 6 BauNVO, welche im Einzelnen in Kapitel 5.1.1 dieser Begründung erläutert werden, ist festzuhalten, dass die im Nahbereich der projektierten Baugebiete lebenden Bewohner durch schädliche Umwelteinwirkungen, nicht zusätzlich unzumutbar belästigt werden.

Die Feinsteuerungsfestsetzungen für das eingeschränkte Gewerbegebiet GEB-1- und das eingeschränkte Gewerbegebiet GEB -2-, wonach der zulässige Störungsgrad

- im GEB-1- den Störungsgrad von Gewerbebetrieben in Mischgebieten i. S. d. § 6 BauNVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen, nicht überschreiten darf
- im GEB -2- den zulässigen Störungsgrad von gewerblichen Anlagen und Betrieben der Abstandsklasse VII des Abstandserlasses aus dem Jahre 2007 nicht überschreiten darf

operationalisieren dieses Ziel.

Ferner sichern die getroffenen Maximalmaße für die Gebäudeoberkante bzw. Traufhöhe, dass sich keine erdrückenden Baumassen im Nahbereich der wohngenutzten Grundstücke ergeben werden. Ein Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften sichern, dass die zukünftige Bebauung auf den bislang unbebauten Grundstücken sowie Ersatzbauten und Anbauten auf den bereits baulich genutzten Grundstücken in Harmonie zu den Ortsbildern in Calle und Wallen errichtet werden (nähere Ausführungen hierzu enthält Kapitel 5.4 der Begründung).

➤ Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt:

Der Eingriff in Natur und Landschaft beruht im Wesentlichen auf der Versiegelung von Flächen aufgrund der Herstellung von Gebäuden und aufgrund des Straßenbaues. Geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen im Bebauungspiangeltungsbereich und landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen auf

- privaten Waldflächen und
- im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch

gleichem diesen Eingriff zu 100 % aus, s. Kap. 6. dieser Begründung.

Über die Festsetzungen

- zu maximalen Trauf- und Gebäudehöhen

- zur maximalen Baumassenzahl und Zahl der Vollgeschosse und
- zur Baugestaltung

hinaus sind weitere Festsetzungen zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht erforderlich.

Aufgrund der festgesetzten abweichenden Bauweise ergibt sich eine marginale Verbesserung der Situation in Bezug auf die biologische Vielfalt, also für die Lebensbedingungen und für die Ausbreitungsbedingungen der wild lebende Pflanzen und Tiere im Bereich von wildem Grenzbewuchs. Weitere Verbesserungen auch im Sinne einer Vernetzung von Grünflächen sind im vorliegenden Falle nicht möglich, da die Parzellen für gewerbliche Nutzung relativ klein sind.

Der Vermerk vom 20.04.2009 „Artenschutzrechtliche Prüfung nach der Novelle zum BNatSchG vom 12.12.2007“ stellt fest, dass die Verbote des § 42 BNatSchG durch den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 146 „Gewerbegebiet Calle“ nicht verletzt werden.

➤ Zum Schutzgut Boden:

Aufgrund der relativ kleinteiligen Parzellenstruktur und unter der Zielsetzung, eine gute Ausnutzbarkeit dieser relativ kleinen Parzellen zu gewährleisten, orientiert sich die gewählte maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ = 0,8 in den definierten Gewerbegebieten an der Höchstgrenze des § 17 BauNVO für Gewerbegebiete. Es ergibt sich damit ein Eingriff in die Bodenfunktionen, der nicht weitergehend gemindert werden kann.

Es entfällt die Handlungsmöglichkeit, durch Wiedernutzbarkeit von (Brach-)Flächen, Nachverdichtung bereits baulich genutzter Flächen oder durch andere Maßnahmen, eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden, da derartige Flächen in Calle und Wallen nicht vorhanden sind.

Somit verbleibt lediglich die Möglichkeit einer Flächenentwicklung an dem vorliegenden Standort im Verbindungsraum zwischen Calle und Wallen.

➤ Zum Schutzgut Wasser:

Aufgrund der zukünftig entfallenden landwirtschaftlichen Nutzung mit ihren spezifischen Stoffeinträgen durch Düngemittel, Herbizide und Pestizide in den unter Kap. 14.1.2 a) erwähnten Wasserströmungen a), b) und c) bedeutet die Aufschließung und zukünftige bauliche Nutzung lediglich einen qualitativen Umschlag, der zwar eine Versiegelung von Teilflächen auslöst, aber keine Einträge von „Schad“-Stoffen verursacht, abgesehen von den über die Luft eingetragenen Stoffen aus Abgasen von KFZ- und Heizungsanlagen in das bodennahe Wasser.

Die im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung anzutreffenden Böden (vgl. Kap. 14.1.2 b)) verfügen – wie dargestellt – nur über eine geringe Durchlässigkeit, so dass der Grundwasserzufluss, der auch aus den Einzugsgebieten der Nebengewässer gespeist wird, im Bereich der Ruhrschotter, -- also dort, wo Trinkwasser bzw. Ruhrwasser als Rohstoff für die Trinkwasseraufbereitung gewonnen wird -- , nicht beeinträchtigt wird. Wassermengenbezogene und wassergütebezogene Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

➤ Zum Schutzgut Luft:

Festsetzungen unter der Zielsetzung der Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden nicht getroffen. Theoretisch wäre es denkbar, aus städtebaulichen Gründen eine maximale Heizenergieleistung pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Wohnfläche o.ä. festzusetzen, um die Emission luftfremder Stoffe durch einen auf diese Weise erzwungenen Wärmedämmungsstandard eines Gebäudes zu beschränken. Hiervon wurde Abstand genommen, da die Wärmeschutzbestimmungen ohnehin laufend verschärft werden und um die Entscheidungsspielräume der Architekten und Bauwilligen nicht unnötig einzuengen.

➤ Zum Schutzgut Klima:

Nachteilige Auswirkungen auf das Klima sind durch die Realisierung des projektierten Baugebietes nicht zu erwarten, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich solcher Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

➤ Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler oder geschützte Bodendenkmäler liegen nicht vor. Nachteilige Auswirkungen auf Sachgüter und wirtschaftliche Werte sowie Beeinträchtigungen der in der Feldwegparzelle "Zum Hannenberg" stehenden Steinsockel mit Figuren, die den hier verlaufenden Kreuzweg vom Dorf Calle zur Kapelle "Halloh" säumen, sind durch die Realisierung des projektierten Baugebietes nicht zu erwarten, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich solcher Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

d.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Handlungsalternativen zur Inanspruchnahme der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche für die zukünftige gewerbliche Nutzung sind nicht gegeben, da wieder nutzbare Brachflächen und baulich genutzte Flächen, die einer Nachverdichtung zugeführt werden könnten, nicht vorhanden sind.

Für die vorhandenen Gewerbeansätze und für den Bereich der vorhandenen Wohnnutzung sind keine anderen Handlungsmöglichkeiten möglich, da der zulässige Störungsgrad bzw. der Schutzanspruch planungsrechtlich definiert werden muss. Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

14.1.3 Zusätzliche Angaben:

a.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Festzuhalten ist, dass weiter in das Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima im Zustand des Status-Quo und für den Prognosezeitpunkt die vorstehenden Ergebnisse nicht verändert hätten.

b.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 4c BauGB als Konsequenz aus der Verwirklichung der vorliegenden Bauleitplanung werden sich voraussichtlich nicht ergeben. Dessen ungeachtet ist es erforderlich, die zweckgebundene Verwendung der -- nach der Satzung der Stadt Meschede zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB vom 18.10.2000 erhobenen Beitragszahlungen - -- sicher zu stellen und generell auf die Realisierung der projektierten externen landschaftspflegerischen Aufwertungsmaßnahmen auf

- privaten Waldflächen und
- im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch.

zu achten, die zum Teil durch Städtebauliche Verträge gesichert sind. Des Weiteren ist zu prüfen, ob

- die Pflanzfestsetzung, wonach je Eingriffsgrundstück eine definierte Anzahl von Einzelbäumen zu pflanzen ist,
- die Heckenpflanzung und die Pflanzung von 4 Bäumen auf dem Grundstück Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstück 82

vollzogen wurde.

c.

Zusammenfassung

In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wurde folgendes deutlich:

In den betrachteten Gewerbeansätzen als auch in den eingelagerten Wohnnutzungen arbeiten und wohnen Menschen. Anlagenbezogene Umweltschutznormen und Schutznormen der Berufsgenossenschaften schützen die dort jetzt und zukünftig in den Handwerksbetrieben und handwerksähnlich betriebenen Gewerbebetrieben arbeitenden Menschen im Falle der Durchführung der Planung. Die erwähnte Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung als auch die Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches in den angrenzenden Wohngebieten, die im Osten, im Süden und im Südwesten angrenzen, erhalten einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Feinsteuerungsfestsetzungen in den Gewerbegebieten GEB-1- und GEB -2-, wonach der zulässige Störungsgrad

- in Anlehnung an den Störungsgrad von zulässigen Gewerbebetrieben in Mischgebieten, die das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen bzw.
- in Anlehnung an den zulässigen Störungsgrad von gewerblichen Anlagen und Betrieben der Abstandsklasse VII des Abstandserlasses aus dem Jahre 2007 definiert wurde.

Aufgrund der getroffenen maximalen Höhenfestsetzungen ergeben sich keine erdrückenden Baumassen im Nahbereich der wohngenutzten Grundstücke.

Ferner erwirkt ein Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften, dass die zukünftige Bebauung auf den bislang unbebauten Grundstücken sowie Ersatzbauten und Anbauten auf den bereits baulich genutzten Grundstücken in Harmonie zu den Ortsbildern in Calle und Wallen errichtet werden.

Schall-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen sind ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da die in einem Mischgebiet gem. § 6 BauNVO planungsrechtlich zulässigen Anlagen und Nutzungen das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen und in den definierten Gewerbegebieten der anlagenbezogene Umweltschutz greift.

Die Schutzgüter Boden und Luft erfahren durch die projektierten Überbauungen und den Straßenbau Veränderungen, die aber nicht als unzumutbare zusätzliche Belastungen zu qualifizieren sind. Bezogen auf das Schutzgut Wasser ist auszuführen, dass aufgrund der zukünftig entfallenden landwirtschaftlichen Nutzung mit ihren spezifischen Stoffeinträgen durch Düngemittel, Herbizide und Pestizide die Aufschließung und zukünftige (zusätzliche) bauliche Nutzung lediglich einen qualitativen Umschlag bedeutet, der zwar eine Versiegelung von Teilflächen auslöst, aber keine Einträge von "Schad"-Stoffen verursacht, abgesehen von den über die Luft eingetragenen Stoffen aus Abgasen von KFZ- und Heizungsanlagen und gewerblichen Erhitzungsprozessen in das bodennahe Wasser. Ein Verdacht auf Bodenkontaminationen liegt nicht vor.

Bezogen auf das Schutzgut Klima ist auszuführen, dass die Bauflächenentwicklung nicht zur Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen "Kaltluftschneise" führen wird. Die Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nicht im Hinblick auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“, da die Überplanung und zukünftige gewerbliche Nutzungen keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter haben werden. Visuelle Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen der Belichtung und der Belüftung für die in den Gewerbebetrieben arbeitenden Menschen und die erwähnte Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung als auch die Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches in den angrenzenden Wohngebieten, die im Osten, im Süden und im Südwesten angrenzen, sind nicht zu erwarten. Diese Aussage gilt auch für die eingelagerten Wohnnutzungen in den angrenzenden Baugebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieser verbindlichen Bauleitplanung.

Handlungsalternativen zur Inanspruchnahme der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche sind nicht gegeben, da wiedernutzbare Brachflächen und baulich minder genutzte Flächen, die einer Nachverdichtung zugeführt werden könnten, im Raum Calle und Wallen nicht vorhanden sind. Für die vorhandenen Gewerbeansätze und für den Bereich der vorhandenen eingelagerten Wohnnutzungen kommen keine anderen Handlungsmöglichkeit in Frage, da der zulässige Störungsgrad bzw. der Schutzanspruch planungsrechtlich definiert werden muss. Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

Die vorstehende Umweltprüfung ergibt keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der vorstehenden Bauleitplanung Abstand zu nehmen.

14.2 Umweltbericht zu den aufzuhebenden Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Vosswinkel“

14.2.1 Einleitung

a.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzung des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Ziel ist die Bereinigung eines überholten, zeichnerisch festgesetzten Rechtszustandes. Die Satzung über die Aufhebung mehrerer Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Voßwinkel“ löscht deshalb die Festsetzungen dieser Altfassung wie folgt:

Die vorliegende verbindliche Bauleitplanung beinhaltet eine Aufhebung für zwei Kleinflächen, für welche die Altfassung

- eine Festsetzung als "Gewerbegebiet" trifft, was nach der abgeschlossenen Flurbereinigung Calle auf und jenseits des in dieser Flurbereinigung neu trassierten Feldweges (Parzelle 7) keinen Sinn mehr macht (Teilfläche a);
- eine Festsetzung als "vorhandene öffentliche Verkehrsfläche" trifft, was nach der abgeschlossenen Flurbereinigung Calle jenseits des in dieser Flurbereinigung neu trassierten Feldweges (Parzelle 81) keinen Sinn mehr macht (Teilfläche c).

Aufzuheben ist ferner die Festsetzung der Altfassung für einen Abschnitt der Landesstraße L 840 als "geplante öffentliche Verkehrsfläche" incl. Böschung am Südrand (Teilfläche b). Die Landesstraße L 840

ist in ihrer inneren Aufteilung und im Bereich des Anschlusses an den "Veilchenweg" anders ausgebaut worden, als die Altfassung es festsetzt: So ist die tatsächlich realisierte Bushaltebucht mit dem seitlich daneben liegenden Fußweg westlich des Gebäudes "Caller Straße 29" in der Festsetzung der Altfassung nicht enthalten. Die tatsächlich vorhandenen Abbiegespuren mit Aufstellräumen und Tropfenformen weichen von den Festsetzungen der Altfassung ebenfalls ab. Nicht realisiert wurde der Fußweg mit Hochbord vor den Gebäuden "Caller Straße 23 und 25". Die erwähnte Böschungsfestsetzung macht ebenfalls keinen Sinn, weil der tatsächliche Landesstraßenausbau diese Böschungsfestsetzung, die auf -- auch schon damals vorhandenen -- privaten Wohnbaugrundstücken liegt, nicht realisiert hat bzw. nicht realisieren konnte.

b.
Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne mit umweltbezogenen Zielen sind bei der vorliegenden Aufhebung nicht zu beachten.

14.2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

a.
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Eine erhebliche Beeinflussung des Umweltzustandes bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfolgt durch die Satzung über die Aufhebung mehrerer Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 34 "Gewerbegebiet Voßwinkel" nicht. Der Status-Quo wird durch diese Aufhebungssatzung nicht beeinflusst.

b.
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes erfährt bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Falle der Rechtskraft der Aufhebungssatzung keine Beeinflussung. Bei Nichtdurchführung der Aufhebungssatzung bzw. im Falle des Nicht-Inkrafttretens der Aufhebungssatzung verbleibt es beim derzeitigen Rechtszustand.

c.
Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich, da nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter nicht eintreten werden.

d.
In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Eine anderweitige Handlungsmöglichkeit kann nicht verfolgt werden, da das Ziel, einen überholten, zeichnerisch festgesetzten Rechtszustand zu bereinigen, auf eine andere Art und Weise nicht erreicht werden kann.

14.2.3 Zusätzliche Angaben:

a.
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die vorstehende Umweltprüfung kommt ohne technische Verfahren aus. Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

b.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Monitoring-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Aufhebung keine Veränderung im Status- Quo verursacht.

c.

Zusammenfassung

In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Aufhebung wurde folgendes deutlich: Es sind keinerlei umweltrelevante Auswirkungen durch die Satzung über die Aufhebung mehrerer Teilflächen des seit dem 20.08.1968 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Vosswinkel“ zu gewärtigen.

15. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung

1. Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstück 84. Auf den Grundstücken Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstück 83 und 84: Erhöhung des Baugrenzenabstandes vom Waller Bach auf das korrekte Maß von 3 m.
2. Eindeutige Fassung der baugestalterischen Vorschriften
 - zur Dachgestaltung durch Aufzählung der Begriffe "Dachaufbauten (z. B. Gaupen) sowie Zwerchhäuser/Zwerchgiebel/Dacherker" (Stehende Dachfenster) und
 - zu Werbeanlagen, wonach diese die genehmigte Traufhöhe nicht überschreiten dürfen.
3. Im westlichen Teil des Geltungsbereiches: Korrekte Ziehung der Linie zur Abgrenzung der eingeschränkten Gewerbegebiete GEb-1- und GEb-2- im 100 m – Abstand zur südlich gelegenen Wohnbebauung.
4. Berücksichtigung des zusätzlichen Eingriffes der Wendekreisanlage (im Bereich außerhalb der von der Flurbereinigung bereitgestellten Straßenparzelle).
5. Ergänzung eines Hinweises: In die Baugenehmigung ist eine Nebenbestimmung aufzunehmen, wonach die Bauherrin/ der Bauherr 4 Wochen vor Baubeginn bzw. vor Erdarbeiten die Bodendenkmalbehörde, Außenstelle Olpe schriftlich zu benachrichtigen hat.
6. Ergänzung einer Festsetzung: "Ein Geländestreifen von 3 m Tiefe entlang des Waller Baches bzw. entlang der Böschungsoberkante des Waller Baches ist von Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen aller Art freizuhalten."

16. Eingeflossene Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung

1. Änderung der Ausgleichskonzeption, indem den (verbleibenden) Biotoppunkt-Defiziten, die auf externen Flächen ausgeglichen werden müssen, nicht mehr wasserbauliche Renaturierungsmaßnahmen, sondern landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen
 - in privaten Waldflächen (Umbestockungen in Laubholz) und
 - im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch (Entnahme von Fehlbestockungen auf definierten Forstabteilungen; Wiedervernässung), zugeordnet worden sind.
2. Des Weiteren ist eine Heckenpflanzung und eine Pflanzung von 4 Bäumen auf dem Grundstück Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstück 82 vorzunehmen. Der Bebauungsplan ist mit der Festsetzung einer „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern – privat“ und entsprechenden detaillierten Pflanzfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ergänzt worden; Die überbaubare Grundstücksfläche in der Parzelle 82 ist zugunsten der Hecke entsprechend unterbrochen worden.
3. Die Festsetzung über die zu pflanzenden Bäume auf den Grundstücken im Bebauungsplangeltungsbereich ist mit der textlichen Ergänzung: „Erste Verzweigung in mind. 1,80 m Höhe“ präzisiert worden.

Meschede, 14.05.2009
Stadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Im Auftrage

Martin Dörtelmann
Fachbereichsleiter

Kataloge der Abstandsklassen VI und VII des Abstandserlasses vom 6.6.2007

Masterblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 23 vom 12. Oktober 2007 675

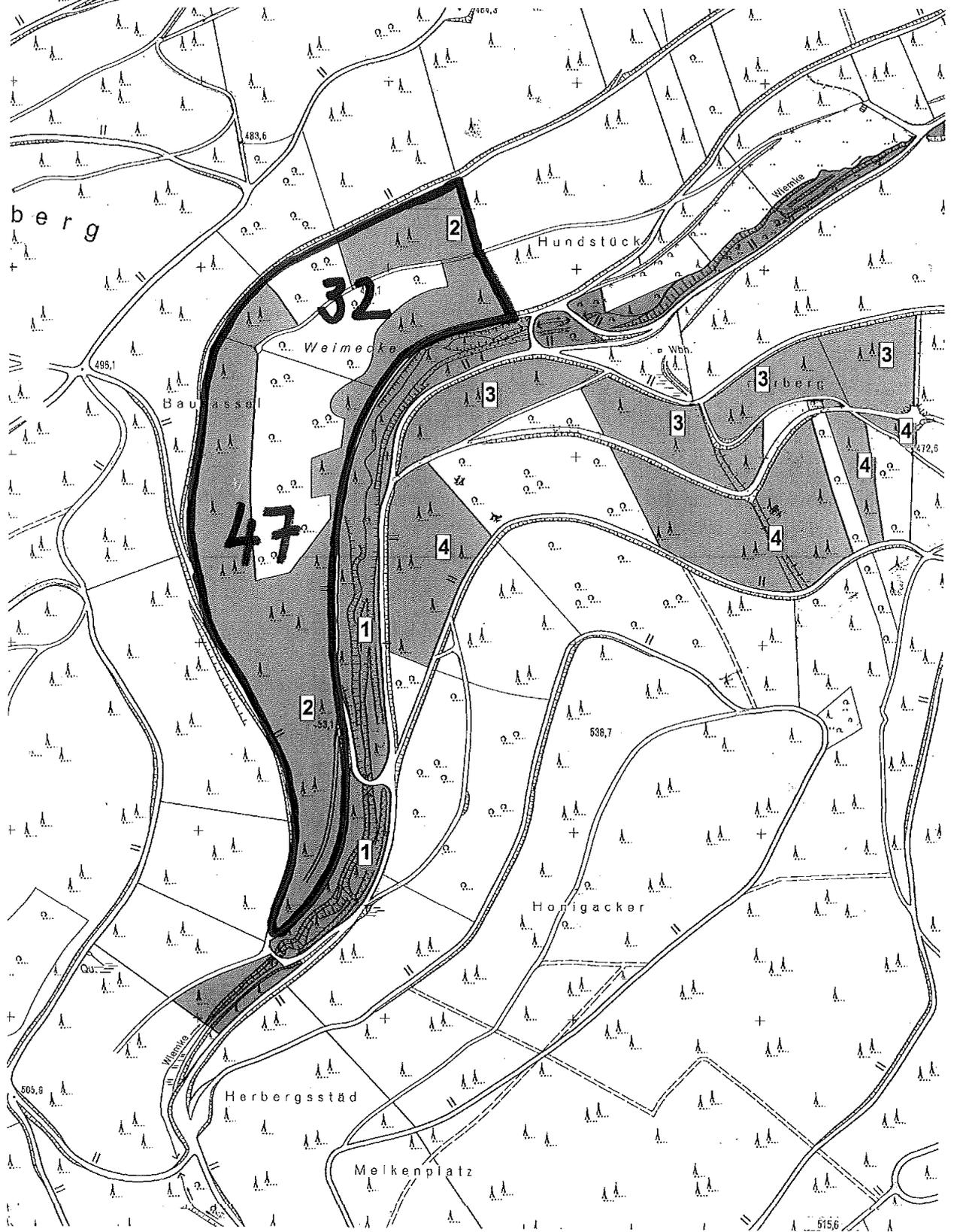
Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte der 4. BMSStV)	Anlagen-Betriebsart (Kurzbezeichnung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Stumpfen oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Fluesssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit die Raumluft für Brauanlage 4 m ³ oder mehr oder die Brauanlage mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Raumluft für Brauanlage beträgt, ausgenommen elektrisch behaltene Brauanlagen, die abstrahlend und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichtferrometallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonne bis weniger als 4 Tonne je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonne bis weniger als 20 Tonne je Tag bei sonstigen Nichtferrometallen (auch soweit durch besondere Wahl eines anderen Schmelzverfahrens nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 53 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichtferrometalle soweit 0,5 Tonne bis weniger als 4 Tonne je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonne bis weniger als 20 Tonne je Tag bei sonstigen Nichtferrometallen abgepöpselt werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenreinigung von Metallen durch Bären oder Brennen unter Verwendung von Fluor- oder Sulfidursäure (F)
		169	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formfüßen oder Fertigerzeugnissen, soweit eine geschlossene Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für den Bau von Fahrzeugen (z. B. für den Fahrzeugbau, z. B. Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau)
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Seidenschleiben, -kappen, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Bläue- oder Lösungsmittele
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenform oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Rüttschüren von Fleisch- oder Fleischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonne geschichteten Waren je Tag, ausgenommen: - Anlagen in Gussalüben, - Rüttschüren mit einer Rüttschleibung von weniger als 1 Tonne Fleisch pro Tag, ausgenommen Fleisch mit 90 % oder höherem Fettgehalt, bei dem weder ein Rüttschüren noch ein Abpressen konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Brauereis (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonne Darmsatz je Tag als Vordarmsatzmittelwert
		171	7.27 (1+2)	Brauerien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vordarmsatzmittelwert und (Maltsa-) Brauereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) des 4. Buchst. V	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verabreichung von Milch sowie Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchprodukten, die zum Verzehr von Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert abgesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befüllen von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Vorwärmungsanlagen für den Einsatz von Alibi oder Dampf zur Füllungsverminderung von Alibi oder Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zehnvolligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zehnvolligen Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen eine Beschädigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgt werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von - Baudeckschutz-, Reibungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, deren diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mischen) oder zum Färben ab 2 t/d von Feisen oder Textilien aus unter anderem Chlor oder Chlorverbindungen oder von Farbstoffen, die in geschlossenen oder in geschlossenen Abwässern
		181		Anlagen zur Herstellung von kaltefesten Nahtlösen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		182		Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abblättern oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		183		Maschinenfabriken oder Hartmetalle
		184		Präzisions- oder Stanzmaschinen (*)
		185		Schrotplätze bis weniger als 1.000 m ³ Gesamtlagerfläche
		186		Anlagen zur Herstellung von Korb- und Polster aus Holz und sonstigen Holzwaren
		187		Zimmerböden (*)
		188		Lackierlinien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lackierlinien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) des 4. Buchst. V	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	181		Folienverarbeitungs- oder Verabreichung
		182		Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gasöfen (*)
		183		Anlagen für Nahrung- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen je Tag oder Erzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch Nr. 65)
		184		Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		185		Milchverwertungsanlagen ohne Trocknmilchherzeugung
		186		Aufbauarbeiten, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		187		Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreide- anmahnanlagen, soweit weniger als 400 t Schüttgut je Tag bewegt werden können
		188		Anlagen zur Herstellung von Anathol- oder Borechilungsmitteln (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionen) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtig organischen Verbindungen
		189		Kart-Anlagen sowie Modellportalanlagen in geschlossenen Hallen

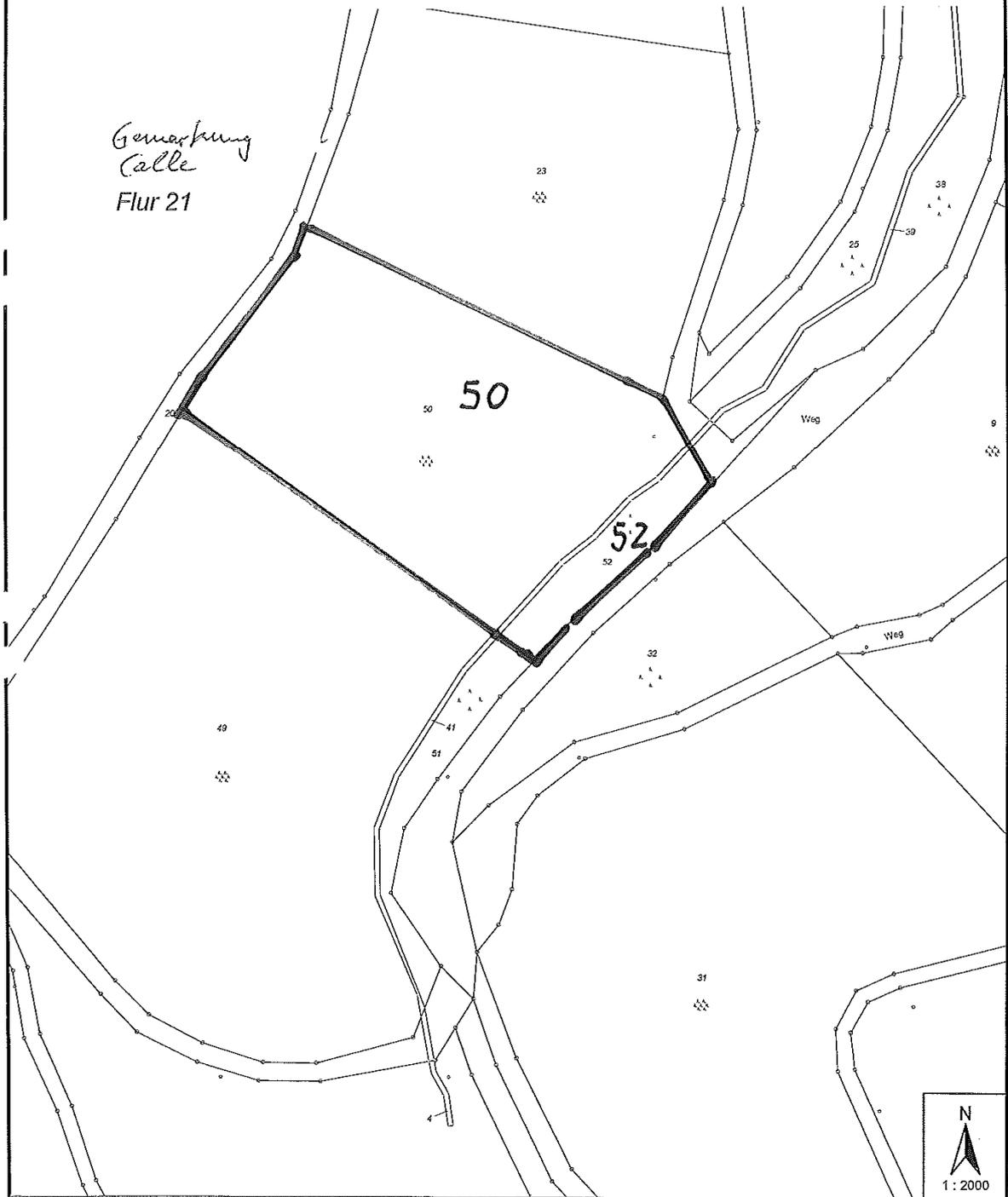
Abkürzung kennzeichnend	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-Betriebsart (Kurzbezeichnung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kochkesselanlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Vorwärmungsanlagen für den Einsatz von Alubi oder Doppelpgas mit einer Feuerungsleistung bis weniger als 1 Mg/h
		202	8.9 (2) e)	Anlagen zur Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 5 t/Tag oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren, oder zur Refining von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nr. 99 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertigplatten (Kontrollierplatte, Catering-Betrieb)
		205	-	Schmelzen, Drehen, Schleifen, Schweißarbeiten oder Schmelzen
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Auslaßanlagen, abseht: Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Ursubstanz
		208	-	Tischler- oder Schreinerarbeiten
		209	-	Heizkesselanlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Stahlstrang-, -schleifen- oder -pressen
		211	-	Tupfenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handtuchmaschinen oder Schweißarbeiten
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißverschlüssen, Industriewirnen oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Gewächshäusern oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogeräteaues sowie der sonstigen elektronischen oder feinechanischen Industrie
		218	-	Bauhof
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberholung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Rundumformung von Rollen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

Kennlichmachung der Ausgleichsflächen Grundstücke Gemarkung Calle, Flur 21, Flurstücke 32 und 47



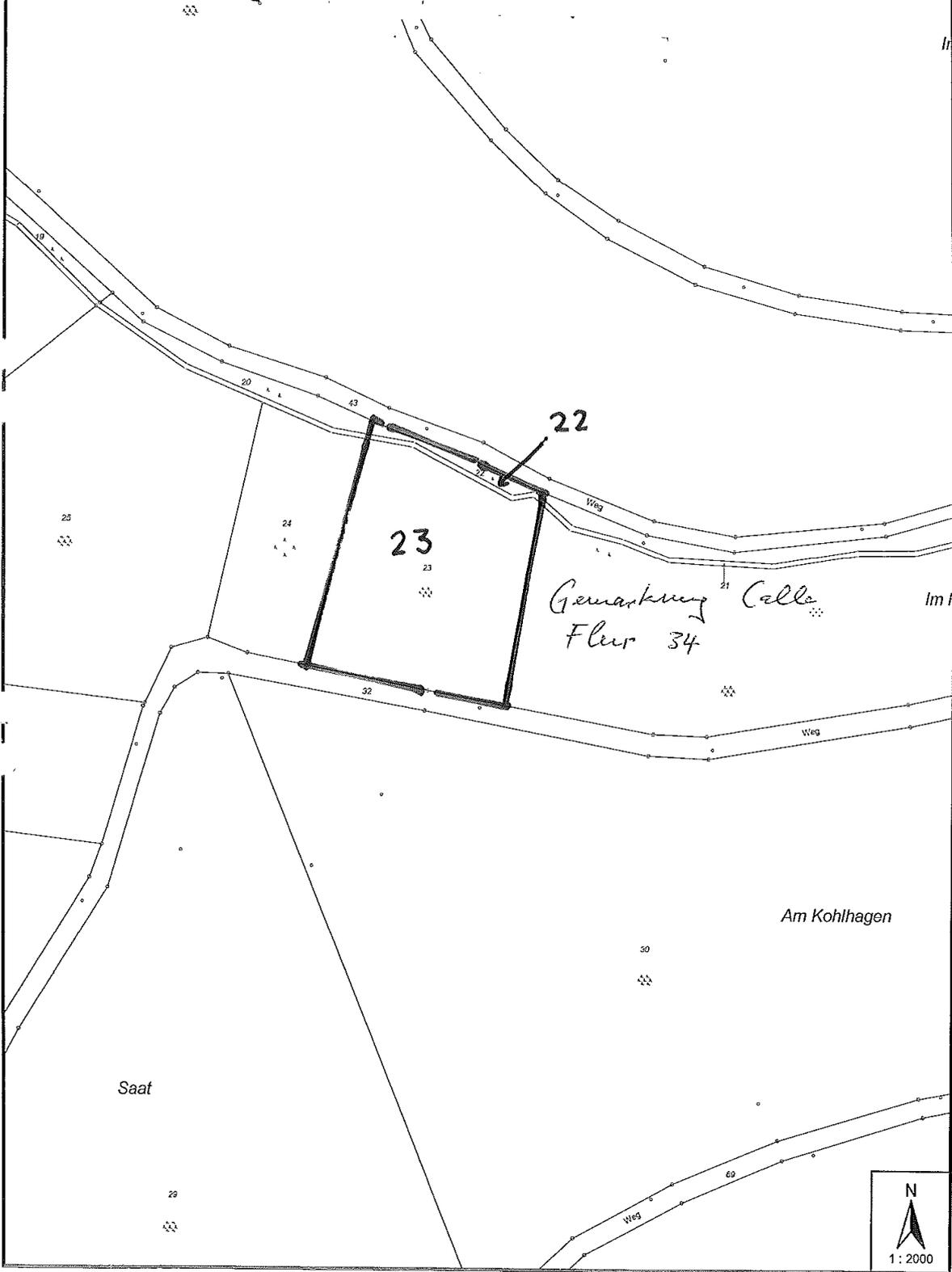
Anlage 2 zur Begründung

Kennzeichnung der Ausgleichsflächen Grundstücke Gemarkung Calle, Flur 21, Flurstücke 52 und 50



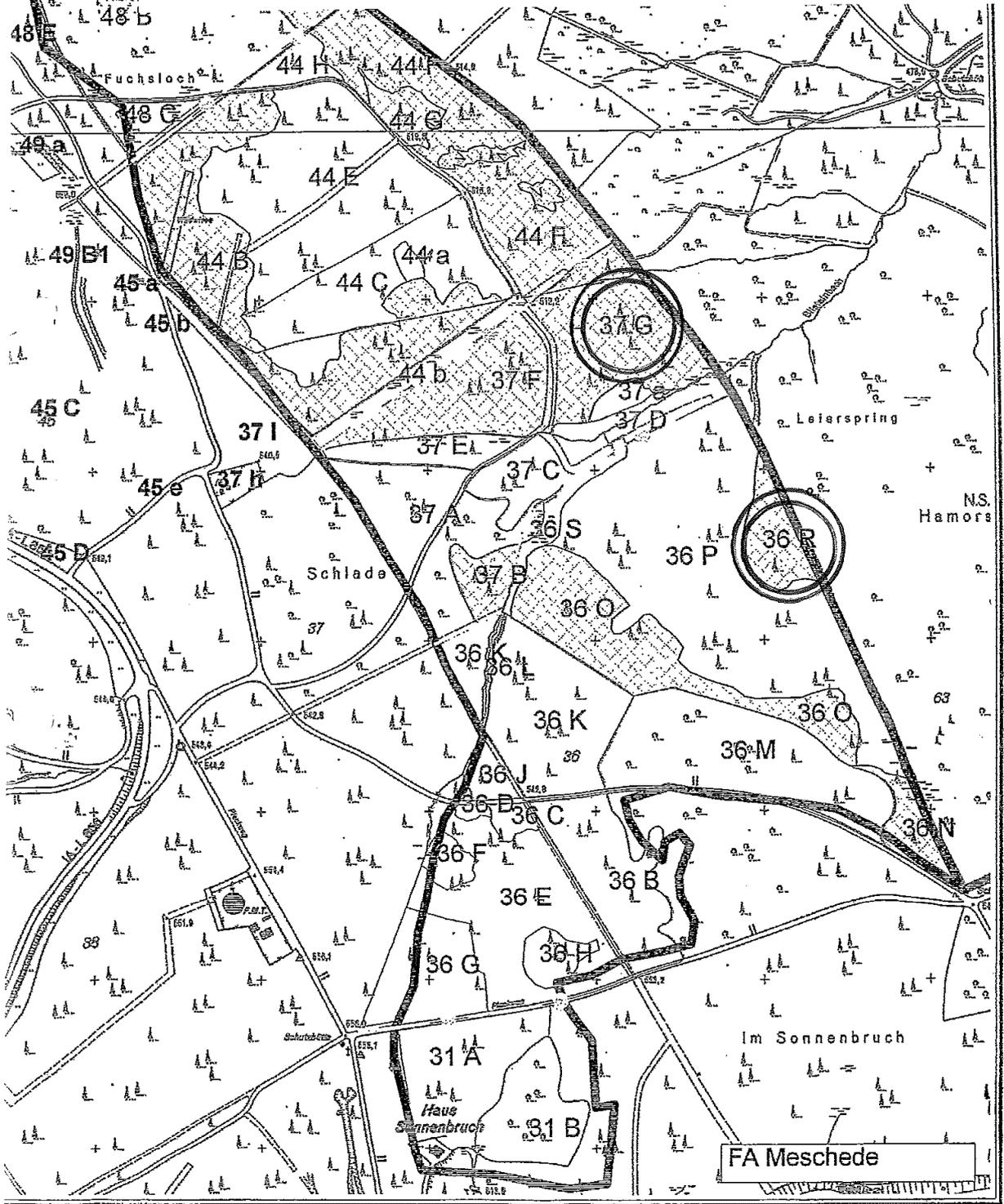
Anlage 2 zur Begründung

Kennlichmachung der Ausgleichsflächen Grundstücke Gemarkung Calle, Flur 34, Flurstücke 22 und 23



Anlage 2 zur Begründung

Kenttlichmachung der Ausgleichsflächen: Forstabteilung 36R und 37G im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch



Anlage 3 zur Begründung

Fachbereich	: Planung und Bauordnung
Sachbearbeiter/in	: Bernd Quast
Telefon	: (02 91) 20 5-274
Fax	: (02 91) 20 5-5 274
E-Mail	: bernd.quast@meschede.de
Geschäftszeichen	: bq/61.621.41:146
Meschede	: 20.04.2009

Vermerk

Betr.: Bebauungsplan Nr. 146 "Gewerbegebiet Calle" mit der Satzung über die Aufhebung mehrerer Teilflächen des seit dem 20.08.1968 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Vosswinkel“

Hier: Artenschutzrechtliche Prüfung nach der Novelle zum BNatSchG vom 12.12.2007

Anlage 1: Tabelle I

Anlage 2: Tabelle II

Abkürzungen:

FIS -- Fachinformationssystem – FIS - „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
„Altfassung“ -- Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet Vosswinkel“

Begriffsbestimmungen:

Lebensstätten = Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten
Fortpflanzungsstätten = Balzplätze, Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Schlupfplätze
Ruhestätten = Schlaf-, Mauser-, Rast-, Sonnplätze, Verstecke, Schutzbauten, Sommer- und Winterquartiere

Gliederung

1. Überblick über die Änderungen der ausgeübten Nutzungen, die aus dem Vollzug des Bebauungsplanes und der Aufhebung von Teilflächen erwachsen
2. Verbotstatbestände
 - 2.1 Vorbemerkung
 - 2.2 Störungsverbot
 - 2.3 Zerstörungsverbote
 - 2.4 Einschränkungen der Verbote
 - 2.5 Zum Erhaltungszustand einer Population
 - 2.6 Zu den Ausnahmetatbeständen gem. § 43 BNatSchG
 - 2.7 Zu den Befreiungstatbeständen gem. § 62 BNatSchG
3. Welche geschützten Arten sind betroffen bzw. könnten betroffen sein?
4. Artenschutzrechtliche Prüfung
5. Fazit

1. Überblick über die Änderungen der ausgeübten Nutzungen, die aus dem Vollzug des Bebauungsplanes erwachsen

Die vorliegende Bauleitplanung

- schafft die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen für zwei eingeschränkte Gewerbegebiete und definiert insbesondere deren zulässigen Störungsgrad;

- schafft die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen für ein Mischgebiet und ein Allgemeines Wohngebiet und definiert damit insbesondere auch den Schutzanspruch der darin eingelagerten bestehenden Wohnbebauung;
- schafft die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau der Straße "Am Waller Bach" und für die erschließungsbeitragsmäßige Abrechnung dieser Straße, welche im "Flurbereinigungsverfahren Calle" abweichend von der Bebauungsplanaltfassung separiert worden war; Die vorliegende Straßenplanung enthält in Höhe der Parzelle 135 eine projektierte Wendekreisanlage mit einem Durchmesser von 25 m, so dass ein Wenden ohne Zurücksetzen von Lastzügen mit Anhänger ermöglicht wird.

Im Nordosten überlappt der Geltungsbereich dieser verbindlichen Bauleitplanung eine unbebaute Fläche, für die ein positiver Bauvorbescheid für eine gewerblich-bauliche Nutzung mit Datum vom 02.07.1999 erteilt worden war. Diese Fläche wird in den Geltungsbereich einbezogen und damit Teil des Gewerbegebietes.

Vor der Überplanung unterlagen diese Flächen unterschiedlichen Rechtsregimen in planungsrechtlicher Hinsicht, nämlich

- z. T. dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil
- z. T. dem Geltungsbereich der Altfassung
- z. T. dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Für die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung sind zwei Bereiche zu unterscheiden:

A: Bereits bebaute Flächen:

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil, bestehend aus bebauten Grundstücken, welche der Gewerbenutzung im Ostabschnitt der Straße „Am Waller Bach“ und der Wohnnutzung an der Dechant-Luig-Straße zugehören

sowie

die Betriebsflächen der Sargfabrik und der ehemaligen Elektrokleinteilfabrik und die als Mischgebiet überplanten Wohnhausgrundstücke im Geltungsbereich der Altfassung, jeweils incl. Außenanlagen mit Stellplätzen, Fahrgassen, Lagerplätzen und Ausstellungsflächen usw.

B: Landwirtschaftlich genutzte Flächen:

Die bisher im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen und die westlich und östlich der Sargfabrik und der ehemaligen Elektrokleinteilfabrik gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche im Geltungsbereich der Altfassung gelegen sind.

2. Verbotstatbestände

Die nachstehenden rechtlichen Erläuterungen sind dem Aufsatz: Dolde, K. + P., Artenschutz in der Planung, Die kleine Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz, in: NZfV 2/2008, S. 121 ff. entnommen.

2.1 Vorbemerkung

Begrifflich zu unterscheiden sind:

- I. Einschränkungen der Verbote gem. § 42 Abs. 5 BNatSchG für (...) nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe und für Vorhaben gem. §§ 30, 33, 34 BauGB (also nicht für Außenbereichsvorhaben)
Hier ist zu unterscheiden nach
 - a) National geschützten Arten
 - b) Europarechtlich geschützten Arten
- II. Ausnahmen im Einzelfall gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG
- III. Befreiungen gem. § 62 BNatSchG.

§ 10 Abs. 2 Nr. 9 – 11 BNatSchG enthält Definitionen von „europäischen Vogelarten“, „besonders geschützten Arten“ und „streng geschützten Arten“.

In die Bestimmung des § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, greift die verbindliche Bauleitplanung bzw. die Realisierung von Maßnahmen auf der Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung nicht ein. Dieser Verbotstatbestand ist im Weiteren nicht zu prüfen.

2.2 Störungsverbot

§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG befiehlt, dass wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, verboten ist.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch diese Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG, 2. Halbsatz).

Die Einschränkungen der Verbote im Sinne des § 42 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG beziehen sich nur auf die Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 (Zerstörung) und greifen nicht im Falle einer Störung nach Nr. 2.

2.3 Zerstörungsverbote

§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG befiehlt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, verboten ist.

Definition: Fortpflanzungsstätten (Balzplätze, Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablage-, Schlupfplätze) und Ruhestätten (Schlaf-, Mauser-, Rast-, Sonnenplätze, Verstecke, Schutzbauten, Sommer- und Winterquartiere) werden auch als Lebensstätten bezeichnet.

§ 42 (1) Nr. 4 BNatSchG befiehlt, dass wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, verboten ist.

2.4 Einschränkungen der Verbote

Gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 I Nr. 3 BNatSchG zum Schutz der Lebensstätten (Verbot Lebensstätten zu beschädigen/ zerstören) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben oder Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können nach Satz 3 auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sie sollen die ökologische Funktion wahren und dadurch die Erfüllung des Verbotstatbestandes ausschließen. Nach der Gesetzesbegründung ist also der Verbotstatbestand nach Nr. 3 nicht erfüllt, wenn an der ökologischen Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintritt. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, sollen nach der Gesetzesbegründung neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 19 II BNatSchG bzw. nach § 1a III BauGB angeordnet werden können.

Diese Neuregelung belegt einen populationsbezogenen Ansatz des Verbotstatbestandes nach Nr. 3 bei der Ausführung zugelassener Vorhaben nach §§ 30, 33, 34 BauGB. Der Verbotstatbestand knüpft nicht an das Individuum an, sondern an die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese sind – wie erwähnt – räumlich begrenzt zu verstehen. Soll z.B. eines von fünf Laichgewässern des Kammmolches verfüllt werden, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des betroffenen Gewässers durch die im räumlichen Umfeld verbleibenden Laichgewässer weiterhin erfüllt wird.

Die Regelung des § 42 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 BNatSchG gilt auch für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2.5 Zum Erhaltungszustand einer Population

Die Kennzeichnung G = „Günstiger Erhaltungszustand der Population“, U = „Unzureichender / Ungünstiger Erhaltungszustand der Population“ und S = „Schlechter Erhaltungszustand der Population“ in der meritischnblattweisen Auflistung entspricht der Kennzeichnung in der Ampelbewertung und gibt einen Hinweis darauf, dass eine Störung i. S. v. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden muss und ferner in einem weiteren Prüfschritt eine Ausnahme von den Verböten des § 42 BNatSchG kritisch sein kann oder nicht zulässig ist.

Diese mit G, U bzw. S gekennzeichneten Arten enthalten die Tabellen I und II ebenfalls. Des Weiteren enthalten die Tabellen I und II diejenigen Arten, deren G = „guter Erhaltungszustand der Population“ mit einem ↓ Pfeil versehen ist, der eine negative Tendenz symbolisiert bzw. deren U mit ↑ Pfeil versehen ist, der eine positive Tendenz symbolisiert.

2.6 Zu den Ausnahmetatbeständen gem. § 43 BNatSchG

Gemäß § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG gilt: „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht ver-

schlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“ Die Population muss sich aber in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Rechtsprechung).

Unter diesem Aspekt hat die LANUV eine sog. „Ampelbewertung“ erarbeitet, welche den Erhaltungszustand und die Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW kennzeichnet, und zwar bezogen auf die biogeografischen Regionen in NRW: Atlantische Region; Kontinentale Region; Meschede liegt in der kontinentalen Region.

2.7 Zu den Befreiungstatbeständen gem. § 62 BNatSchG

Diese Befreiung kommt nicht aus Gründen des öffentlichen Interesses in Betracht, sondern nur wegen einer unzumutbaren Belastung des Betroffenen im Einzelfall.

3. Welche geschützten Arten sind betroffen bzw. könnten betroffen sein?

Während mehrerer Ortsbegehungen des Geländes anlässlich der vorbereitenden Ermittlungen als Grundlage für die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung am 24.11.2005 und am 08.08.2006 und während mehrerer Ortsbegehungen im Jahre 2009 traten geschützte Arten nicht wahrnehmbar in Erscheinung. Einzustellen ist, dass der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung bereits gegenwärtig vor der Überplanung von den Menschen intensiv genutzt wird, was auch an der kleinteiligen Parzellierung ablesbar ist, so dass geschützte Pflanzenarten nicht vorkommen; Aufgrund hoher Fluchtdistanzen der Tierwelt im Zusammenhang mit ständigen Störungen durch Bewohner, Gartennutzer, Spaziergänger, Hunde, Katzen, spielende Kinder und durch die Angehörigen des Musikvereins Calle e. V. sowie durch die Gewerbetreibenden und die Kunden der Gewerbebetriebe selbst sind Exemplare geschützter Arten hier nicht anzutreffen.

Dennoch sollen die im Fachinformationssystem – FIS - „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgelisteten potentiell vorhandenen Arten betrachtet werden.

Zum Fachinformationssystem – FIS - „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das LANUV hat ein Fachinformationssystem – FIS - „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ – erarbeitet, auf die vorhandenen Messtischblattraster bezogen und in das Internet gestellt, um der Planungspraxis für die artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Prüfung eine Vorgehensweise mit einer praktikablen Bearbeitungstiefe und einem bewältigbaren Bearbeitungsumfang an die Hand zu geben:

Zunächst wählte das LANUV naturschutzfachlich begründet diejenigen Arten aus, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Prüfung zu betrachten sind; Diese umfassen im Wesentlichen eine Teilmenge der streng geschützten Arten (soweit diese in NRW vertreten sind), eine Teilmenge der europäischen Vogelarten sowie eine Teilmenge der restlichen Vogelarten, soweit diese in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden. Jedes Messtischblatt des FIS enthält für das Land NRW eine Liste von „planungsrelevanten Arten“, mit dessen Vorkommen innerhalb der Grenzen des Messtischblattes zu rechnen ist.

Des Weiteren definierte das LANUV insgesamt 24 Lebensraumtypen und ordnete diese den Messtischblattzuschnitten je nach Vorkommen zu. Demzufolge kann bereits in einem frühen Stadium des Planungsprozesses ermittelt werden, ob in den speziellen Lebensraumtypen innerhalb der Grenzen eines Messtischblattes mit „planungsrelevanten Arten“ zu rechnen ist.

Im weiteren Fortgang wird zur Ermittlung der potentiell betroffenen geschützten Arten das Ergebnis dieser Arbeitsgrundlage [zum Messtischblatt 4615 „Meschede“] herangezogen.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Artenschutzrechtliche Prüfung für die in Kap. 1 unter A gefassten, bereits bebauten Flächen

Mit folgenden geschützten Arten ist auf diesen Flächen potentiell zu rechnen: siehe Tabelle I.

4.1.1 Zum Störungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Die vorliegende Bauleitplanung schafft in den in Kap. 1 unter A gefassten, bereits bebauten Flächen in Bezug auf den Artenschutz keine Rechtsverhältnisse, die nicht auch schon vor der Überplanung zulässig gewesen sind.

Einzustellen ist, dass die betrachteten Flächen äußerst klein sind und bereits intensiv anthropogen genutzt werden. Selbst die geringe Fluchtdistanz des Flussregenpfeifers, welche ca. 50 m beträgt, wird unterschritten. Die Fluchtdistanz des Schwarzstorches beträgt ca. 300 m.

Aufgrund der geringen Flächengröße, der Vegetationsarmut und der häufigen Störungen durch Bewohner, Gartennutzer, Spaziergänger, Hunde, Katzen, spielende Kinder und durch die Angehörigen des Musikvereins Calle e. V. sowie durch die Gewerbetreibenden und die Kunden der Gewerbebetriebe selbst, weist die betrachtete Fläche bereits gegenwärtig vor der Überplanung durch die vorliegende Bauleitplanung keine Eignung für den Aufenthalt wild lebender Tiere der streng geschützten Arten oder europäische Vogelarten auf, speziell keine Eignung für den Nestbau, für Verstecke und für andere Aufenthaltszonen und damit als Lebensraum während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auf.

Demzufolge können Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ausgeschlossen werden.

Dessen ungeachtet gilt:

Falls in einem Einzelfall die vorstehende Qualifizierung nicht zutreffen sollte, könnten baubedingt nur Bodenbewohner und Bodenbrüter, die potentiell vorkommen und aufgrund der in Anspruch genommenen Grundfläche während der Bauzeit weichen müssen, von Störungen betroffen sein.

Kennlich gemacht in der Tabelle I sind nicht nur die Bodenbewohner und Bodenbrüter, sondern auch der Enthaltungszustand dieser potentiell vorkommenden Populationen.

[Die Information, ob es sich um Bodenbewohner oder Bodenbrüter handelt, entstammt dem Buch: „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV, Düsseldorf, 2008 -- Die Seitenzahl der Fundstelle ist in der Tabelle jeweils angegeben -- oder die Information entstammt der Internetseite des MUNLV unter „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“].

Kritisch in Bezug auf das Störungsverbot am betrachteten Standort könnten die folgenden potentiellen Bodenbewohner/Bodenbrüter mit ungünstigem Erhaltungszustand sein:

- Schwarzkehlchen
- Flussregenpfeifer.

Einzustellen ist aber, dass Exemplare dieser geschützten Arten durch häufiges Rasenmähen und Schneiden der Hecken und aufgrund der ständigen Störungen und Betretungen durch Bewohner, Gartennutzer, Spaziergänger, Hunde, Katzen, spielende Kinder und durch die Angehörigen des Musikvereins Calle e. V. sowie durch die Gewerbetreibenden und die Kunden der Gewerbebetriebe selbst angesichts der hohen Fluchtdistanzen hier nicht vorkommen, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Die anderen in Tabelle I aufgeführten geschützten Arten sind entweder keine Bodenbewohner und Bodenbrüter oder keine Bodenbewohner/Bodenbrüter mit ungünstigem Erhaltungszustand, so dass das Verbot, diese Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, hier nicht greift, weil die vorhandene verarmte Vegetation als Lebensraum während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht geeignet ist bzw. eine „erhebliche Störung“ aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes definitionsgemäß nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen ist.

4.1.2 Zum Zerstörungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG

Die vorliegende Bauleitplanung schafft in den in Kap. 1 unter A gefassten, bereits bebauten Flächen in Bezug auf den Artenschutz keine Rechtsverhältnisse, die nicht auch schon vor der Überplanung zulässig gewesen sind.

Zu Nr. 3:

Einzustellen ist aufgrund der in Kap. 4.1.1 charakterisierten Örtlichkeit eine grundsätzliche Nichteignung der betrachteten Fläche als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten bereits gegenwärtig vor der Überplanung, so dass durch die vorliegende Bauleitplanung Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht entnommen und nicht beschädigt oder zerstört werden.

Dessen ungeachtet gilt:

Falls in einem Einzelfall die vorstehende Qualifizierung nicht zutreffen sollte, ist vor dem Hintergrund der Verbotseinschränkungen des § 42 Abs. 5 BNatSchG folgendes auszuführen:

Die in Tabelle I aufgeführten geschützten Arten gehören allesamt -- bis auf den Feldschwirl -- zu den in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten oder zu den europäischen Vogelarten (s. Spalte 4 der Tabelle I).

Festzuhalten ist, dass die ökologische Funktion der durch Überbauung betroffenen (potentiellen) Fortpflanzungs- und Lebensstätten im engen räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, nämlich in den räumlich eng benachbarten Wiesen, Wäldern, Waldrändern und Bachauen der Ortslage von Calle, so dass die Einschränkung dieses Verbotes gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG greift.

In Bezug auf den Feldschwirl, dessen Art einen niedrigeren Schutzstatus einnimmt, greift die Regelung des § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG, so dass dieses Verbot der Nr. 3 für diese Art nicht gilt.

Zu Nr. 4:

Es ist auszuschließen, dass Vorhaben aus dem Vollzug der vorliegenden Bauleitplanung die Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 4 BNatSchG bezogen auf wild lebende Pflanzen verletzen werden, da bereits gegenwärtig vor der Überplanung Zustände vorliegen, die aufgrund der ständigen Flächenbetretungen durch Bewohner, Gartennutzer, Spaziergänger, spielende Kinder und durch die Angehörigen des Musikvereins Calle e. V. sowie durch die Gewerbetreibenden und die Kunden der Gewerbebetriebe selbst und aufgrund des häufigen Rasenmähens wild lebenden Pflanzen keinen Lebensraum bieten. Ferner sind in den Lebensraumtypen der Tabelle I geschützte Pflanzen ohnehin nicht aufgeführt.

4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung für die in Kap. 1 unter B gefassten, landwirtschaftlich genutzten Flächen

Mit folgenden geschützten Arten ist auf diesen Flächen potentiell zu rechnen: siehe Tabelle II.

4.2.1 Zum Störungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Die vorliegende Bauleitplanung schafft in den in Kap. 1 unter B gefassten, landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Überbaubarkeit mit Gebäuden und Lagerflächen bzw. im Geltungsbereich der Altfassung eine intensivere Überbaubarkeit mit Gebäuden und Lagerflächen, also in Bezug auf den Artenschutz Rechtsverhältnisse, die nicht auch schon vor der Überplanung zulässig gewesen sind. Des Weiteren: Die vorliegende Straßenplanung enthält in Höhe der Parzelle 135 eine projektierte Wendekreisanlage mit einem Durchmesser von 25 m, also zusätzliche Flächenversiegelungen jenseits des vorhandenen Straßenbauwerks in der Parzelle Nr. 99.

Einzustellen ist aber, dass die betrachteten Flächen bereits intensiv anthropogen genutzt werden, nämlich landwirtschaftlich als Ackerflächen sowie als Wiesenflächen und Weiden für die Heugewinnung und Rinderhaltung genutzt werden, so dass diesen Flächen eine Eignung als Lebensraum für geschützte Arten abzusprechen ist. Selbst die geringe Fluchtdistanz des Flussregenpfeifers, welche ca. 50 m beträgt, wird -- gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie -- in vielen Fällen unterschritten. Die Fluchtdistanz des Schwarzstorches beträgt ca. 300 m.

Aufgrund der geringen Flächentiefen, der stark ausgeräumten, landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (auch Rinderhaltung) und der häufigen Störungen durch Spaziergänger, Hunde und Katzen, weist die betrachtete Fläche bereits gegenwärtig vor der Überplanung durch die vorliegende Bauleitplanung keine Eignung für den Aufenthalt wild lebender Tiere der streng geschützten Arten oder europäische Vogelarten auf, speziell keine Eignung für den Nestbau, für Verstecke und für andere Aufenthaltszonen und damit als Lebensraum während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auf.

Demzufolge können Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ausgeschlossen werden.

Dessen ungeachtet gilt:

Falls in einem Einzelfall die vorstehende Qualifizierung nicht zutreffen sollte, könnten baubedingt nur Bodenbewohner und Bodenbrüter, die potentiell vorkommen und aufgrund der in Anspruch genommenen Grundfläche während der Bauzeit weichen müssen, von Störungen betroffen sein.

Kenntlich gemacht in der Tabelle II sind nicht nur die Bodenbewohner und Bodenbrüter, sondern auch der Enhaltungszustand dieser potentiell vorkommenden Populationen.

[Die Information, ob es sich um Bodenbewohner oder Bodenbrüter handelt, entstammt dem Buch: „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV, Düsseldorf, 2008 -- Die Seitenzahl der Fundstelle ist in der Tabelle jeweils angegeben -- oder die Information entstammt der Internetseite des MUNLV unter „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“].

Kritisch in Bezug auf das Störungsverbot am betrachteten Standort könnten die folgenden potentiellen Bodenbewohner/Bodenbrüter mit ungünstigem Erhaltungszustand sein:

- Schwarzkehlchen
- Wachtel
- Flussregenpfeifer.

Einzustellen ist aber, dass Exemplare dieser geschützten Arten durch häufige Heugewinnung, ackerbauliche Arbeiten und aufgrund der ständigen Störungen durch Spaziergänger, Hunde, Katzen und spielende

Kinder angesichts der hohen Fluchtdistanzen hier nicht vorkommen, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Die anderen in Tabelle II aufgeführten geschützten Arten sind entweder keine Bodenbewohner und Bodenbrüter oder keine Bodenbewohner/Bodenbrüter mit ungünstigem Erhaltungszustand, so dass das Verbot, diese Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, hier nicht greift, weil die vorhandene verarmte Vegetation als Lebensraum während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht geeignet ist bzw. eine „erhebliche Störung“ aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes definitionsgemäß nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen ist.

4.2.2 Zum Zerstörungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG

Die vorliegende Bauleitplanung schafft in den in Kap. 1 unter B gefassten, landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Überbaubarkeit mit Gebäuden und Lagerflächen bzw. im Geltungsbereich der Altfassung eine intensivere Überbaubarkeit mit Gebäuden und Lagerflächen, also in Bezug auf den Artenschutz Rechtsverhältnisse, die nicht auch schon vor der Überplanung zulässig gewesen sind. Des Weiteren: Die vorliegende Straßenplanung enthält in Höhe der Parzelle 135 eine projektierte Wendekreisanlage mit einem Durchmesser von 25 m, also zusätzliche Flächenversiegelungen jenseits des vorhandenen Straßenbauwerks in der Parzelle Nr. 99.

Zu Nr. 3:

Einzustellen ist aufgrund der in Kap. 4.2.1 charakterisierten Örtlichkeit eine grundsätzliche Nichteignung der betrachteten Fläche als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten bereits gegenwärtig vor der Überplanung, so dass durch die vorliegende Bauleitplanung Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht entnommen und nicht beschädigt oder zerstört werden.

Dessen ungeachtet gilt:

Falls in einem Einzelfall die vorstehende Qualifizierung nicht zutreffen sollte, ist vor dem Hintergrund der Verbotseinschränkungen des § 42 Abs. 5 BNatSchG folgendes auszuführen:

Die in Tabelle II aufgeführten geschützten Arten gehören allesamt -- bis auf den Feldschwirl -- zu den in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten oder zu den europäischen Vogelarten (s. Spalte 4 der Tabelle II).

Festzuhalten ist, dass die ökologische Funktion der durch Überbauung betroffenen (potentiellen) Fortpflanzungs- und Lebensstätten im engen räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, nämlich in den räumlich eng benachbarten Wiesen, Wäldern, Waldrändern und Bachauen der Ortslage von Calle, so dass die Einschränkung dieses Verbotes gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG greift.

In Bezug auf den Feldschwirl, dessen Art einen niedrigeren Schutzstatus einnimmt, greift die Regelung des § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG, so dass dieses Verbot der Nr. 3 für diese Art nicht gilt.

Zu Nr. 4:

Es ist auszuschließen, dass Vorhaben aus dem Vollzug der vorliegenden Bauleitplanung die Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 4 BNatSchG bezogen auf wild lebende Pflanzen verletzen werden, da bereits gegenwärtig vor der Überplanung Zustände vorliegen, die aufgrund der ständigen und intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wild lebenden Pflanzen keinen Lebensraum bieten. Ferner sind in den Lebensraumtypen der Tabelle II geschützte Pflanzen ohnehin nicht aufgeführt.

4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung für die festgesetzte Straßenflächen in den Parzellen 99, 109 und 150

Aufgrund der Festsetzung der Straße "Am Waller Bach", welche im "Flurbereinungsverfahren Calle" abweichend von der Bebauungsplanaltfassung separiert worden war, ergeben sich keine Änderungen der ausgeübten Nutzung. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergeben sich keine Änderungen, die in Ansehung der Zugriffsverbote des § 42 Abs. 2 bis 4 BNatSchG eine Wirkung auf geschützte Arten entfalten.

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung für die Satzung über die Aufhebung mehrerer Teilflächen des seit dem 20.08.1968 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Vosswinkel“

Ziel der Aufhebungssatzung ist die Bereinigung eines überholten, zeichnerisch festgesetzten Rechtszustandes. Die Satzung über die Aufhebung mehrerer Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Voßwinkel“ löscht deshalb mehrere Festsetzungen dieser Altfassung. Es ergeben sich keine Änderungen der ausgeübten Nutzung. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergeben sich keine Änderungen, die in Ansehung der Zugriffsverbote des § 42 Abs. 2 bis 4 BNatSchG eine Wirkung auf geschützte Arten entfalten.

5. Fazit

Ergebnis der vorstehenden artenschutzrechtlichen Prüfung nach der Novelle zum BNatSchG vom 12.12.2007 ist, dass die Verbote des § 42 BNatSchG durch den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 146 "Gewerbegebiet Calle" mit der Satzung über die Aufhebung mehrerer Teilflächen des seit dem 20.08.1968 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Vosswinkel“ nicht verletzt werden.

Bernd Quast

Bernd Quast

1. Herrn Dörtelmann zur Kenntnis 
2. zum Vorgang

Tabelle I

Geschützte Arten im Lebensraumtyp: „Fließgewässer, Kanäle, Gräben; „Kleingehölze, Alleen Bäume, Gebüsche und Hecken“; „Gärten, Parkanlagen u. Siedlungsbrachen“	Erhaltungszustand	Bodenbewohner o. Bodenbrüter? Ja; N = Nein	Schutzstatus in Bezug auf § 42 (1) Nr. 3 +Nr. 1 BNatSchG und im Bezug zu § 42 (5) Satz 2 BNatSchG	Schutzstatus in Bezug auf § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG
Geburtshelferkröte	U	S. 197 #	Anhang IV a FFH RL	streng geschützt
Gartenrotschwanz	U	S. 190 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Raubwürger	S	S. 172 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Rauchschwalbe	G	S. 179 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Rotmilan	U	S. 120 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Schwarzkehlchen	U	S. 187 *	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Turteltaube	U	S. 152 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Wespenbussard	U	S. 115 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Wiesenpieper	G	S. 191 Ja	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Wasserfledermaus	G	S. 60 N	Anhang IV a FFH RL	streng geschützt
Zwergfledermaus	G	S. 72 N	Anhang IV a FFH RL	streng geschützt
Feldschwirl	G	S. 181 Ja	besonders geschützt	„besonders geschützt“; RL NRW: gefährdet
Graureiher	G	S. 111 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Habicht	G	S. 118 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Kiebitz	G	S. 131 Ja	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Kleinspecht	G	S. 169 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Mäusebussard	G	S. 122 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Neuntöter	G	S. 171 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Schleiereule	G	S. 153 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Schwarzspecht	G	S. 167 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Sperber	G	S. 119 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart

Tabelle I_GE Calledoc.doc

Turmfalke	G	S. 125 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Waldkauz	G	S. 160 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Waldohreule	G	S. 157 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Haselmaus	G	S. 88 Ja °	Anhang IV a FFH RL	streng geschützt
Erlenzisig	G	S. 193 N	europäische Vogelart	„besonders geschützt“; RL NRW: durch ^
Tannenhäher	G	S. 173 N	europäische Vogelart	„besonders geschützt“; RL NRW: durch ^
Teichhuhn	G	S. 129 Ja	europäische Vogelart	streng geschützt
Eisvogel	G	S. 162 N ##	europäische Vogelart	streng geschützt
Flussregenpfeifer	U	... Ja	europäische Vogelart	streng geschützt
Schwarzstorch	U ↑	... N	europäische Vogelart	streng geschützt

- # selbst gegrabene Erdhöhlen im Winter
- * bodennah in einer Vertiefung
- ° auch faustgroße Kugelnester in der Vegetation oder in Baumhöhlen
- ^ extreme Seltenheit gefährdet
- ## in Brutröhren von Steilwänden aus Sand und Lehm

Tabelle II

Geschützte Arten im Lebensraumtyp: „Fetwiesen und -weiden“; „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken“; „Äcker, Weinberge“ „Fließgewässer, Kanäle, Gräben“	Erhaltungszustand	Bodenbewohner o. Bodenbrüter? Ja; N = Nein	Schutzstatus in Bezug auf § 42 (1) Nr. 3 + Nr. 1 BNatSchG und im Bezug zu § 42 (5) Satz 2 BNatSchG	Schutzstatus in Bezug auf § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG
Geburtsheiferkröte	U	S. 197 #	Anhang IV a FFH RL	streng geschützt
Gartenrotschwanz	U	S. 190 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Grauspecht	U	S. 165 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Raubwürger	S	S. 172 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Rauchschwalbe	G	S. 179 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Rauhfußkauz	U	S. 154 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Rotmilan	U	S. 120 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Schwarzkehlchen	U	S. 187 *	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Sperlingskauz	unbekannt	S. 156 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Turteltaube	U	S. 152 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Wachtel	U	S. 106 Ja	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Wespenbussard	U	S. 115 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Wiesenpieper	G	S. 191 Ja	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Wasserfledermaus	G	S. 60 N	Anhang IV a FFH RL	streng geschützt
Zwergfledermaus	G	S. 72 N	Anhang IV a FFH RL	streng geschützt
Feldschwirl	G	S. 181 Ja	besonders geschützt	„besonders geschützt“; RL NRW: gefährdet
Graureiher	G	S. 111 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Habicht	G	S. 118 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Kiebitz	G	S. 131 Ja	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Kleinspecht	G	S. 169 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Mäusebussard	G	S. 122 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart

Tabelle II_GE Calliedoc.doc

Neuntöter	G	S. 171 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Schleihereule	G	S. 153 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Schwarzspecht	G	S. 167 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Sperber	G	S. 119 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Turmfalke	G	S. 125 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Waldkauz	G	S. 160 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Waldohreule	G	S. 157 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Haselmaus	G	S. 88 Ja °	Anhang IV a FFH RL	streng geschützt
Erlenzeisig	G	S. 193 N	europäische Vogelart	„besonders geschützt“; RL NRW: durch ^
Tammenhäher	G	S. 173 N	europäische Vogelart	„besonders geschützt“; RL NRW: durch ^
Teichhuhn	G	S. 129 Ja	europäische Vogelart	streng geschützt
Eisvogel	G	S. 162 N ##	europäische Vogelart	streng geschützt
Flussregenpfeifer	U	... Ja	europäische Vogelart	streng geschützt
Schwarzstorch	U ↑	... N	europäische Vogelart	streng geschützt

- # selbst gegrabene Erdhöhlen im Winter
- * bodennah in einer Vertiefung
- ° auch faustgroße Kugelnester in der Vegetation oder in Baumhöhlen
- ^ extreme Seltenheit; gefährdet
- ## in Brutröhren von Steilwänden aus Sand und Lehm